Die PKK ist keine terroristische Organisation

Eine Auswahl von Stellungnahmen zum Grundsatzurteil des Kassationshofs in Brüssel vom Januar 2020

azadî freiheit
Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland

MAF-DAD
VEREIN FÜR DEMOKRATIE UND INTERNATIONALES RECHT

IMPRESSUM:

Herausgeber:
AZADÎ e.V. | Hansaring 82 | 50670 Köln
Tel: +49(0)221 – 16 79 39 45 | Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48
azadi@t-online.de – www.nadir.org/azadi
MAF-DAD e.V. | Hansaring 82 | 50670 Köln
Tel: 49(0)221 – 16 79 39 50 | Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48
info@mafdad.org – www.mafdad.org

Redaktion: Monika Morres
2. Auflage 2022
Layout: Holger Deilke / IM-Agentur Duisburg
Erstausgabe: November 2020

■ Vorwort 4

■ Wie kam es zu den Urteilen zugunsten der PKK
und wie funktioniert die „Terror“-Liste? 8
Interview mit Rechtsanwalt Jan Fermon, Brüssel

■ Anhörung vor dem Europäischen Gerichtshof zur PKK-Einstufung 16
ANF / AZADÎ, März 2022

■ Die PKK vor Gericht 18
Prof. Dr. Norman Paech

■ Die PKK als Konfliktpartei in einem nicht-internationalen
bewaffneten Konflikt 32
Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune

■ Eine kleine Revolution in der europäischen Rechtsprechung 38
Interview des „Kurdistan-Reports“ mit Rechtsanwalt Mahmut Şakar

■ „Weniger denn je ein Terror-, sondern ein politisches Problem“ 46
Interview von Dilan Karacadağ („junge welt“) mit Dr. Rolf Gössner Gössner

■ Zu den Autoren 53

In der Türkei stehen die Verleugnung der kurdischen Frage und die Gewalt im Zentrum ihrer Politik. Hauptverantwortlich dafür, dass Kurdinnen und Kurden das weltweit größte Volk ohne Staat sind und die Geographie Kurdistans in vier Teile gespalten wurde, jeder unter der Kontrolle eines anderen Landes steht und der Gnade der totalitären Mächte ausgesetzt sind, ist der hegemoniale Westen.

Einer der wichtigsten Punkte hinsichtlich dieser historischen und politischen Situation ist die Tatsache, dass die zu Ungunsten der Kurd:innen erschaffene Position juristisch gestützt wurde und eine manifeste Tragödie der Menschen zur Folge hatte. Sie gipfelte in der Stigmatisierung der kurdischen Frage als eine Sache des „Terrorismus“, mit der jede Art von herrschender Bosheit überdeckt werden kann.

Der Kampf der Kurdinnen und Kurden gegen die Kolonialisierung, jede noch so kleine Forderung nach Demokratie, die Bemühungen, die eigene Sprache und Kultur am Leben zu erhalten, mithin die Bemühungen um Anerkennung ihrer Existenz, wurde und wird stets auf diese Weise betrachtet und analysiert. Diese Politik hat bis heute schwere Zerstörungen über das Leben des kurdischen Volkes gebracht.

Das zeigen beispielhaft die Ereignisse in den Jahren 2015 und 2016, als Dutzende kurdischer Städte und Gemeinden dem Erdboden gleich gemacht und Jugendliche in den Kellern der Häuser bei lebendigem Leibe verbrannt wurden.

Diese Verbrechen, die das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen im Februar 2017 als „öffentlichen Weltuntergang“ beschrieben hat, wurde von der Türkei als „Kampf gegen den Terror“ präsentiert, was die westliche Welt weitestgehend schweigend zur Kenntnis nahm. Letztlich trägt sie durch die militärische, politische und ökonomische Unterstützung der Türkei dazu bei, den staatlichen Terror gegen die Kurd:innen zu legitimieren.

Gleiches gilt für die völkerrechtswidrige Besetzung der nordsyrisch-kurdischen Region Afr“n durch das türkische Militär. Einer Region, in der Menschen, die vor dem Krieg in Syrien geflohen sind, aufgenommen wurden und die wahrhaft wie eine Oase des Friedens gewesen ist.

Die unabhängige Internationale Kommission zur Ermittlung der Situation in der Syrisch Arabischen Republik (Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, A/HRC/45/31) hat in ihrem Bericht zum Zeitraum Januar bis Ende Juni 2020 festgestellt, dass die Türkei und die mit ihr verbündeten islamistischen Milizen Kriegsverbrechen begangen haben.

Während sich in der Türkei eine faschistische Entwicklung abzeichnet, in der festgenommene Dorfbewohner aus einem Helikopter geworfen werden, werden Kurdinnen und Kurden in Europa in den Fängen der „Terrorismus“-Definition festgehalten und ihnen untersagt, sich hiervon zu befreien.

Gegen diese Politik wird ein bis heute andauernder juristischer Kampf geführt, der auch zu einigen Erfolgen geführt hat; zwei sollten erwähnt werden.

Im Zuge beider Prozesse wurde die kurdische Frage historisch und politisch intensiv thematisiert und analysiert. Deshalb werden durch diese Urteile – neben der juristischen Bedeutung – auch Möglichkeiten eröffnet, die Kurdinnen und Kurden aus den ihnen aufgezwungenen Fesseln zu befreien.

Eine solche neue Perspektive ist insbesondere für Deutschland zu wünschen, das in der kurdischen Frage seit fast drei Jahrzehnten die konservativste und repressivste Politik innerhalb der EU vertritt.

Gerade weil die Justiz der politischen Tagesordnung folgt und kurdische Aktivist:innen in den „Terror“-Verfahren am laufenden Band aburteilt, muss die Diskussion um die tatsächliche Einordnung und Charakterisierung der PKK intensiv geführt werden. Erst kürzlich hat die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zur „Verfolgungsermächtigung nach § 129b des Strafgesetzbuches gegen PKK-Kader“ (BT-Drucksache 19/23001 v. 1.10.2020) angegeben, dass seit 2016 insgesamt 786 Personen der PKK-Mitgliedschaft verdächtigt und gegen 781 von ihnen Ermittlungen gem. § 129b eingeleitet worden seien.

AZADÎ hat, seit der Bundesgerichtshof (BGH) im Oktober 2010 beschlossen hat, auch die PKK nach dem 2002 eingeführten § 129b StGB strafrechtlich zu verfolgen, bislang 41 hiervon betroffene kurdische Aktivist:innen unterstützt und betreut.

Die Folgen von Repression und Einschüchterung zeigen sich allerdings vornehmlich auf dem Gebiet des Aufenthalts- und Vereinsrechts. Im Zuge der Ausweitung der Verbote in den Jahren 2017/2018 auf nahezu alle Symbole kurdischer Organisationen stieg die Zahl der Ermittlungsverfahren bundesweit dramatisch an, ebenso die Verbote von Veranstaltungen und Demonstrationen.

Eine gefährliche Entwicklung ist auch hinsichtlich der zunehmenden Ausweisungsverfahren zu verzeichnen, mit denen Kurdinnen und Kurden konfrontiert werden.

Weil sie in Vorständen kurdischer Vereine tätig gewesen sind oder an legalen Demonstrationen und Veranstaltungen teilgenommen haben, werden sie kriminalisiert, der Unterstützung des Terrorismus bezichtigt und als „Gefährder:innen" der inneren Sicherheit der BRD eingestuft.

Mit dieser – von den Inlandsgeheimdiensten unterfütterten – Sichtweise rechtfertigen die Behörden ihre Entscheidungen, Kurd:innen aus Deutschland auszuweisen, Wiedereinreisesperren für das gesamte Schengener Informationssystem von bis zu 10 Jahren zu verfügen, ihnen den Asylstatus abzuerkennen und sie auf eine Duldung herabzustufen und Meldeauflagen anzuordnen.

In all diesen Bescheiden, die häufig den Charakter von umfangreichen Anklageschriften haben, wird mit keinem Wort auf das staatsterroristische Vorgehen des türkischen Staates gegen kurdische, demokratische und linke Oppositionelle und Organisationen eingegangen.

Selbst nur die angedrohte Ausweisung in einen solchen Staat, in dem das Leben von Menschen gefährdet ist, verböte sich eigentlich von selbst.

Doch weil die wirtschaftlichen und insbesondere die migrationspolitischen Interessen der Bundesregierung im Verhältnis zur Türkei dominieren, beharrt sie seit 1993 auf der Kriminalisierungs- und Verbotspraxis und weigert sich, der Frage nachzugehen, ob der Widerstand der PKK als „terroristisch" oder legitim im Sinne des Völkerrechts einzustufen ist.

Mit dieser Broschüre sollen die Urteile von Luxemburg und Brüssel auf der rechtlichen und politischen Ebene beleuchtet werden.

Hierzu haben wir wichtige Beiträge und Interviews zusammengetragen, um eine Diskussion zu diesem Themenkomplex anzuregen und zu vertiefen.

An dieser Stelle möchten wir uns bei jenen bedanken, deren Schriften wir hier präsentieren dürfen.

Wir hoffen, dass diese dazu beitragen, Abschied zu nehmen von einer politischen Ideologie der Verbote und Repression.

Monika Morres, AZADÎ e.V.

Mahmut Şakar, Co-Vorsitzender von MAF-DAD e.V.

November 2020

Der ins Deutsche übersetzte Text des Urteils des Berufungsgerichtshofs Brüssel vom 8. März 2019, Nr. 2019/939, Kl/Blatt 555) kann von der AZADÎ-homepage (www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/Urteil2019.pdf). Diese Begründung hat der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2020 in allen zentralen Punkten bestätigt.

Aus diesem Grunde haben wir das folgende Interview mit Rechtsanwalt Jan Fermon aus der Mai/Juni-Ausgabe des „Kurdistan Reports“ von 2019 ausgewählt, weil er in diesem Gespräch die Entwicklung des Verfahrens darstellt, das schließlich erfolgreich mit dem rechtskräftigen Urteil des Kassationshofes vom 28. Januar 2020 seinen Abschluss fand.



Wie kam es zu den Urteilen zugunsten der PKK und wie funktioniert die „Terror"-Liste?

Interview mit Rechtsanwalt Jan Fermon, Brüssel

In den letzten drei Jahren hat die belgische Justiz drei Urteile zugunsten der PKK gefällt. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?

Das Verfahren dauert an, denn die Staatsanwaltschaft ist zum zweiten Mal in Berufung gegangen. Wir werden vor Gericht zurückkehren und das Urteil des Obersten Gerichtshofs abwarten. Während der Untersuchungen wurden in Belgien in hoher Zahl Ermittlungen gegen kurdische Organisationen geführt. Der Staatsanwalt meint, alle stünden mit der PKK in Verbindung. Unter ihnen sind zwei Medienunternehmen iranischer und syrischer Kurden. Es sind breit geführte, jahrelang andauernde Ermittlungen. In diesem Rahmen wurde versucht, all diese Organisationen auf irgendeine Weise mit der PKK in Verbindung zu bringen. Gleichzeitig wird nach europäischem und somit auch belgischem Recht eine Organisation, die nach internationalem Recht aktiver Teil eines bewaffneten Kampfes ist, sei es in einem inländischen Bürgerkrieg oder in einem internationalen Konflikt, wegen ihrer Aktivitäten nicht als Terrororganisation betrachtet. Aber wenn eine Organisation sowohl in Syrien Krieg führt als auch hier Angriffe durchführt, dann kann sie als terroristisch gesehen werden. Dies gilt nicht für die PKK. Sie führt auf europäischem Boden keine Gewaltaktionen durch. Falls ein Kurde in Europa vereinzelt an einer Aktivität beteiligt war, bedeutet dies nicht, dass die Organisation daran beteiligt war. Daher wollten wir, dass die PKK im Rahmen dieser Bestimmung bewertet wird.



Könnten Sie besagte Bestimmung ein wenig näher erklären?

Alle Angeklagten wurden der Beteiligung an Taten einer terroristischen Organisation oder als Verantwortliche einer terroristischen Organisation beschuldigt. Daher war es notwendig, im Rahmen erstens des belgischen Rechts und zweitens unter Hinzunahme des europäischen Rechts zu klären, um was für eine Organisation es sich bei der PKK handelt. Wir haben von Anfang an erklärt, dass die gewaltsamen Vorfälle nicht hier stattgefunden haben, sondern dass das Wesen der Ereignisse in der Türkei betrachtet werden muss. Denn die Menschen hier werden beschuldigt, Propaganda zu betreiben, Gelder zu sammeln, Personen für die Organisation zu gewinnen oder Veranstaltungen zu organisieren. Aber wenn es darum geht, Personen für einen bewaffneten Kampf zu rekrutieren, dafür Propaganda zu betreiben oder Gelder zu sammeln, dann fällt das nicht unter das Verbot. Wenn es sich um einen bewaffneten Kampf oder einen Bürgerkrieg handelt, dann ist das Kriegsrecht anzuwenden und nicht ein Antiterrorgesetz.

Wie hat die Staatsanwaltschaft auf Ihr Vorgehen reagiert?

Anfangs tat der Staatsanwalt all diese Punkte als „lachhaft“ und „verlorene Zeit“ ab. Nach Beendigung der Untersuchungen sind wir vor die Ratskammer [Abteilung, die über die Verfahrenseröffnung entscheidet und zum Strafgericht gehört] gegangen. Wir erklärten dem dortigen Richter die Situation und er gab uns darin Recht, dass es zahlreiche Hinweise auf einen bewaffneten Kampf und einen Bürgerkrieg gebe und somit das Antiterrorgesetz nicht zur Anwendung komme. Die Staatsanwaltschaft legte Widerspruch ein und legte dem Appellationshof ihre Argumente vor. Der hat uns Recht gegeben und die Geschehnisse in der Türkei als bewaffneten Kampf und Bürgerkrieg anerkannt.

Nach welchen Kriterien werden sie als bewaffneter Kampf oder Bürgerkrieg gesehen?

Es gibt zwei Kriterien, nach denen ein bewaffneter Kampf bzw. ein Bürgerkrieg von einem isolierten Aufeinandertreffen unterschieden wird. Die Häufigkeit der Kämpfe (Anzahl, Art der Waffen usw.) ist das erste Merkmal. Als Nächstes wird auf das Niveau der Organisation und ihren Aufbau geschaut, um das Maß der Organisierung der gegnerischen Seite klären zu können. Wir haben in unserer Verteidigung erklärt, dass es sich trotz eines aufgrund der Guerillataktik asymmetrischen Kampfes um einen Konflikt mit großen Auswirkungen und einen seit sehr langer Zeit andauernden Krieg handelt. Es ist kein klassischer Krieg, aber es ist ein Krieg. Außerdem haben wir alle möglichen Informationen und Beweise vorgelegt, die belegen, dass die Volksverteidigungskräfte (HPG) eine Armee mit guter Organisation, Hierarchie und

Disziplin sind. Der Richter am Appellationshof entschied, es handele sich um einen bewaffneten Kampf und die HPG seien als eine Seite dieses Krieges zu werten. Die Folgerung war, dass in Belgien für Personen, die die PKK oder HPG in ihrem Kampf unterstützen, das Antiterrorgesetz nicht anzuwenden sei.

Wie hat sich das Verfahren weiter entwickelt?

Zunächst stellte die 2. Kammer des Appellationshofs in Brüssel die Ermittlungsverfahren ein.

Die Staatsanwaltschaft hat beim Kassationshof Berufung eingelegt. Die Entscheidung wurde aufgrund eines technischen Fehlers aufgehoben und die Akte ging zurück an den Appellationshof.

Das Gericht entschied, dass es sich um einen bewaffneten Kampf handele, die HPG eine Partei in diesem Kampf seien und die Unterstützung der HPG keine Teilnahme an terroristischen Aktivitäten darstelle, da die HPG keine Terrororganisation seien.

Die Staatsanwaltschaft wandte sich erneut an den Kassationshof. Noch haben wir ihre Begründung nicht erhalten. Innerhalb der nächsten Wochen sollte das jedoch geschehen. Es wurde beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Verfahren erneut an den Appellationshof zu verweisen. Es kann also passieren, dass wir ein drittes Mal vor dieses Berufungsgericht treten müssen.

Hat das alles nicht mal ein Ende?

Prinzipiell nicht. Die Staatsanwaltschaft kann mit denselben Einwänden immer wieder Berufung einlegen. Aber wenn der Kassationshof der Entscheidung zustimmt, dann kann es ein Ende haben. Denn dann gilt die Entscheidung als rechtskräftig.

In demselben juristischen Rahmen wird ein weiteres Verfahren geführt. Könnten Sie kurz dieses Verfahren gegen Faysal Çolak zusammenfassen?

Ja genau, ein weiteres Verfahren, aber dieselbe Problematik. Es fanden Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation statt. Auch wenn es der Richter als erwiesen ansah, dass die betreffende Person das (nach Südkurdistan geschickte) Material der PKK hat zukommen lassen, stellt sich dieselbe Frage: Ist die PKK eine terroristische Organisation?

Welche Folgen haben diese beiden Verfahren? Könnten sie Einfluss auf ähnliche Verfahren an anderen Gerichten haben?

Eine sehr wichtige Frage. Immer wenn ein Verfahren vor einem belgischen Richter landet, kann das Problem unterschiedlich bewertet werden. Es gibt in dieser Hinsicht keinen Automatismus. Aber die letzte Entscheidung ist sehr motivierend. Wir können überall darauf hinweisen, dass das Brüsseler Gericht das Problem vertiefend untersucht und das Kassationsgericht dies anerkannt hat, und ähnliche Entscheidungen fordern. Es ist aber kein automatischer Prozess. Ein anderer Richter kann eine andere Entscheidung fällen. Aber das Urteil des Kassationshofs dominiert. Wenn das Urteil bestätigt wird, dann sollten die Anschuldigungen gegen Personen im Umfeld der PKK, die keine weiteren Taten begangen haben, ein Ende haben. Beispielsweise Geld sammeln: Falls dies freiwillig geschieht oder nur eine Aktion organisiert wird, wird es kein Problem sein, aber wenn Menschen gewaltsam zu Spenden gedrängt werden, während einer Handlung Gewalt gegen Polizisten angewandt wird, zählt dies als Straftat. Es wird für die Staatsanwaltschaft schwer, Ermittlungen wegen normaler Aktivitäten einzuleiten.

Das Problem wird in anderen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Es ist eine chaotische Situation. Hier haben die Gerichte auf der Grundlage belgischer Gesetze entschieden. Der Gesetzgeber hat die belgischen Gesetze um einen im internationalen Recht geltenden Artikel ergänzt. Andere Länder haben das nicht.

Wann fand das statt?

2003 sollten auf europäischer Ebene alle Länder ein Antiterrorgesetz haben, das bestimmte Forderungen erfüllen sollte. Jedes Land hat sein eigenes Gesetz eingeführt. Das Kriegsrecht und Gesetze im Kampf gegen Terror sind in vielen internationalen Abkommen und dem europäischen Recht vorhanden. Bei einem bewaffneten Kampf kann nicht im Rahmen von Terror ermittelt werden.

Das bedeutet dann, dass es anderweitig aufzunehmen ist.

Wenn entschieden worden ist, dass es sich um einen bewaffneten Kampf handelt oder dementsprechend zu betrachten ist, dann sind Antiterrorgesetze nicht mehr anwendbar. Dies gilt in allen internationalen Abkommen und im europäischen Recht. Aber nur Belgien hat diesen Artikel in seine Gesetzgebung aufgenommen.

Welchen Weg müssten die anderen Länder dementsprechend einschlagen?

Was können andere Staaten tun? Werden sie nur den nationalen Gesetzen folgen oder internationales Recht respektieren? Manche sagen, internationale Abkommen interessierten sie nicht. Ich persönlich halte das für diskussionswürdig. Diese aufgrund der belgischen Justiz entstandenen Möglichkeiten wahrzunehmen, ist den jeweiligen vor Ort tätigen Anwälten in Europa überlassen. Sie können das Urteil ihren Richtern vorlegen und argumentieren: „Seht die Begründungen der belgischen Richter, es stimmt sowohl mit dem belgischen und dem europäischen Recht überein als auch mit den Abkommen über Terrorismus.“ Auch wenn es im deutschen Recht keinen ähnlichen Artikel wie im belgischen gibt, kann trotzdem gefordert werden, sich internationalen Gesetzen zu beugen. Es ist jedoch schwer vorherzusehen, was dabei herauskommt. Es kommt darauf an, wie die Richter in Dänemark, den Niederlanden, Deutschland, Frankreich oder Italien das Verhältnis ihrer Gesetze zu den internationalen auslegen.

Der Europäische Gerichtshof hat im vergangenen Jahr über die Aufnahme der PKK auf die EU-„Terrorliste“ entschieden. In welchem Verhältnis stehen die beiden Verfahren?

Das ist ein sehr technisches und kompliziertes Problem. Die Luxemburger Entscheidung betrifft nur Maßnahmen wie das Einfrieren von Eigentum, Geld inbegriffen, und Reiseverbote. In Wirklichkeit geht es nicht um Geld. Es handelt sich hier nicht um Strafrecht. Es ist ein anderes Feld. Nichtsdestotrotz hat es psychologische Auswirkungen und sich bemerkbar gemacht. Das belgische Gericht hat dem Europäischen Rat gegenüber ausgeführt: Ihr habt zwar die PKK auf die Terrorliste gesetzt, hattet aber keine zufriedenstellenden Gründe dafür. Andererseits begründet die Aufnahme der PKK auf diese Liste nicht ihre automatische Beobachtung. Im Gegenteil bedeutet es, dass die Listung nicht eine automatische Anwendung der nationalen Antiterrorgesetze erfordert. Denn diese zwei Punkte sind unterschiedlich. Auf der einen Seite der administrative Teil von Maßnahmen, andererseits das Strafrecht. Es sind zwei vollkommen unterschiedliche Bereiche. Mit der europäischen Liste können Besitztümer eingefroren werden, mit dem Strafrecht kann man ins Gefängnis schicken.

Wie funktioniert der Mechanismus der europäischen Terrorliste?

Der Mechanismus der europäischen Liste bedeutet, auf die Liste gesetzt zu werden, und alle sechs Monate, es können auch schon mal ein oder zwei Jahre werden, muss der Europäische Rat (EU-Ministerrat) die Liste neu bewerten. Warum aber muss neu bewertet werden? Damit niemand auf der Liste vergessen wird. In den USA gibt

es dieses Prinzip nicht. Nelson Mandela war sogar nach seinem Tod noch auf der Terrorliste, denn in den USA wird die Liste nicht neu gesichtet. In der Europäischen Union wird sie prinzipiell erneuert. Das Unnormale dabei ist: Wenn ein Antrag beim Gericht in Luxemburg eingeht, muss er bei der Erneuerung der Liste erweitert werden. Es wird also jedes Mal vom Gericht verlangt, die vorhandene Liste mit zu begutachten. Manchmal ändern sich Gründe für die Listung, aber um sie fortzuführen, gibt es kein Problem. Auf diese Weise muss das Gericht nicht nur das erste Urteil, sondern alle Urteile mit einbeziehen.

Warum betrifft das Urteil des Europäischen Gerichtshofs nur die Jahre 2014 bis 2017?

Zu einem bestimmten Zeitpunkt eines Verfahrens wird die mündliche Verteidigung vorgetragen, jeder legt seine Auffassung dar. Von da an schließt das Gericht die Akte. Es kann nichts mehr hinzugefügt oder gestrichen werden. Nun muss nur noch das Urteil gefällt werden. Die Diskussionen sind beendet. Falls im Anschluss eine neue Entscheidung zur Liste getroffen wird, darf sie nicht mehr in der Akte ergänzt werden. Beim PKK-Verfahren ist genau dies passiert. Soweit ich weiß, sind vom Europäischen Rat dieselben vorherigen Argumente angeführt worden, um die PKK erneut auf die Liste zu setzen. Da es sich um dieselben Argumente handelt, nehme ich an, dass das Gericht diese Liste annullieren wird. Es kann also nicht anders sein. Es handelt sich dabei um ein rein technisches Problem und es geht nicht um den Inhalt. Es geht darum, die Diskussionen bei Gericht zu beenden und nach dem Urteil die Liste zu erneuern. Die Europäische Union wendet dies stets an. Auch bei anderen Akten. Daher muss ab dann von Neuem begonnen werden.

Warum häufen sich Ihrer Meinung nach die für die PKK positiven Urteile? Hängt das mit dem Umfang der Anträge oder ihrer Ernsthaftigkeit zusammen oder gibt es eine politische Ausrichtung, denn die Liste selbst wird ja als politisch betrachtet?

Es wäre anmaßend zu sagen, dass die Anträge nicht ernsthaft genug gestellt wurden. Wir können nicht behaupten: „Wir haben im Gegensatz zu anderen einen ernsthaften Antrag gestellt." Ich habe gesehen, dass bei vielen Urteilen das Problem nicht angegangen wurde. Das ist richtig. Aber das Hinzufügen eines Artikels aus internationalen Abkommen in das nationale Gesetz hat uns Vorteile gebracht. Dennoch denke ich, dass alles im Ganzen notwendig war. Einerseits haben wir sehr intensiv gearbeitet und sind in die Tiefe des Problems eingedrungen, anderseits gab es die Geschehnisse in der Türkei und Syrien, und die Rolle der PKK dabei hat ihnen die Augen geöffnet. Auch Richter sind Menschen. All diese Informationen haben ihnen

die Arbeit erleichtert. Selbstverständlich ist es heute einfacher als früher. Das politische Klima, verfahrensrelevante Fakten anzuhören, ist heute weit offener.

Lässt sich also so zusammenfassen: Es gibt heute mehr Möglichkeiten für die Kurden, sich zu äußern und sich im juristischen Bereich Gehör zu verschaffen?

Sowohl als auch. Alle Tatbestände, die das Verfahren betreffen, stammen aus der Türkei. Zweifellos hatten wir vorher nicht dieselben Möglichkeiten, aber ich denke, dass auch das (politische) Klima entsprechend ist. Denn so sehr das Material auch aus der Türkei stammt, achten die Richter doch weit mehr auf die Argumente. Im Vergleich zu den vorherigen Jahren ist es für sie einfacher geworden anzuhören. Früher hatten alle Angst, wenn von Terrorismus die Rede war, worum es auch immer ging. Alles wurde grundlos zu Terrorismus erklärt. Zeitgleich gab es wenig Stimmen, die sagten: „Lasst uns abwarten, was die Kurden zu sagen haben." Bei einem Angriff reichte es aus zu sagen, er stamme von den Kurden. Heutzutage ist dies weit schwieriger. Einerseits half uns auch der Staatsanwalt. Wir erklärten von Anfang an, dass die Partei der Demokratischen Einheit (PYD) und die PKK nicht dasselbe seien. Dass es sich bei ihnen trotz gemeinsamer Bezugspunkte um verschiedene Parteien handele. Hätte der Staatsanwalt uns im Recht gesehen, hätten wir es eventuell ein wenig schwerer gehabt. Doch er beharrte darauf, dass „alle zur PKK gehören". Und das hat unsere Arbeit erleichtert: Wie ist es dann zu erklären, dass die US-Amerikaner gemeinsam mit der PYD an einer Front kämpfen? Der Staatsanwalt saß in der Klemme.

Können die Entscheidungen in Brüssel zur PKK als Richtungswechsel des nach den Anschlägen 2001 in den USA in Geiselhaft genommenen Rechts bewertet werden?

Es ist ein wichtiges Verfahren, denn es wirft ein prinzipielles Problem auf. Vor dem Zweiten Weltkrieg galt das Prinzip: Jede Aktion gegen den Staat ist eine kriminelle Tat. Der Zweite Weltkrieg und der Kampf gegen den Faschismus brachten vor allem die Menschenrechtsdeklaration und damit einhergehend Weiteres mit sich. Der Widerstand gegen einen unterdrückenden oder besetzenden Staat wurde als legitim betrachtet. Die Auffassung eines Staates, dessen jegliche Handlungen „gut" sind und die Aktivitäten seiner Gegner „kriminelle Aktionen", hat sich gewandelt. Das stärkte die Kämpfe gegen die Ausbeutung. Mit dem Genfer Abkommen änderte sich die Auslegung.

Es wurde ein Zusatzprotokoll hinzugefügt, das die inneren Kämpfe/Bürgerkriege betrifft. Die Dimension des Begriffs innerer Kampf wurde weiter gefasst. Die Realität eines inneren Krieges, Freiheitskämpfe und gegen Ausbeutung und Tyrannei

kämpfende Menschen wurden anerkannt. Mit dem (nach 2001) begonnenen „Krieg gegen den Terror" verschwanden sie ein wenig.

Zweifellos gibt es terroristische Aktivitäten, aber allen voran die US-Amerikaner begannen damit, nicht mehr zwischen terroristischen Aktionen und dem legitimen Kampf gegen repressive Regime zu unterscheiden.

Sie griffen alte Theorien auf und setzten sie um. Organisationen wie die PKK und palästinensische wurden dabei auf die Liste gesetzt. Es begann mit den Amerikanern, aber die Europäer und andere sind ihnen gefolgt. Mit dem Urteil in Belgien haben wir das erste Mal „Achtung" gerufen. Einerseits gibt es Organisationen, die Flughäfen und U-Bahnen in die Luft jagen, andererseits Organisationen, die Krieg gegen Unterdrückung führen.

Wir haben eine andere juristische Behandlung gefordert. Ich halte den Schutz dieses Unterschiedes für enorm wichtig. Wenn eine Organisation als „nichtstaatliche Bewegung" anerkannt wird, dann wird sie zur Einhaltung internationaler Menschenrechte angehalten. Und ich glaube an eine weitere Dimension: Wenn die Europäische Union eine kriegführende Bewegung als "terroristisch" betrachtet, dann gibt es keinerlei Beweggrund, Frieden zu schaffen. Frieden kann immer nur mit der anderen Kriegspartei geschlossen werden.

Könnte man dahingehend sagen, dass die „Terror"-Liste der EU den Frieden in der Türkei behindert?

Ich denke schon, dass sie negative Auswirkungen auf den Frieden hat. Diese Liste hält den türkischen Staat nicht zum Frieden, sondern zum Krieg an.



Anhörung vor dem Europäischen Gerichtshof zur PKK-Einstufung

ANF / AZADÎ, März 2022

Vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg fand am 31. März 2022 eine Anhörung zu der Indizierung der PKK auf der EU-Liste als terroristische Organisation statt, bei der alle Beteiligten ihre Plädoyers vortragen konnten. Das Verfahren vor dem EU-Gerichtshof in Luxemburg dauert seit acht Jahren an. Prozessbeteiligte sind auf der einen Seite die EU, der Europarat und die Europäische Kommission und auf der anderen Seite die Arbeiterpartei Kurdistans, PKK.

Der EU-Gerichtshof hatte im November 2018 entschieden, dass die Begründungen für die Einstufung der PKK als terroristische Vereinigung nicht ausreichend dargelegt sind und die Partei zwischen 2014 und 2017 zu Unrecht auf der EU-Liste geführt worden ist. Hiergegen hat die EU Rechtsmittel eingelegt und Großbritannien – die Gerichtsentscheidung ignorierend – 2018 erneut beantragt, die PKK mit der gleichlautenden Argumentation wie zuvor auf die „Terrorliste" zu setzen. Damit wurde sie am 9. Januar 2018 wieder auf die Liste genommen, wogegen die kurdische Seite am 7. März desselben Jahres erneut Klage eingereicht hat.

Die EU-Liste wird alle sechs Monate geprüft; die PKK ist seit dem Jahre 2002 von der EU als „terroristische" Organisation eingestuft.

In Luxemburg wurde nun das Verfahren zum Widerspruch der EU gegen das erste Urteil für den Zeitraum zwischen 2014 und 2017 mit



der Klage der PKK gegen die Listung 2018 und 2019 zusammengelegt. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet werden.

Kurdische Organisationen: PKK-Listung ist politisch motiviert

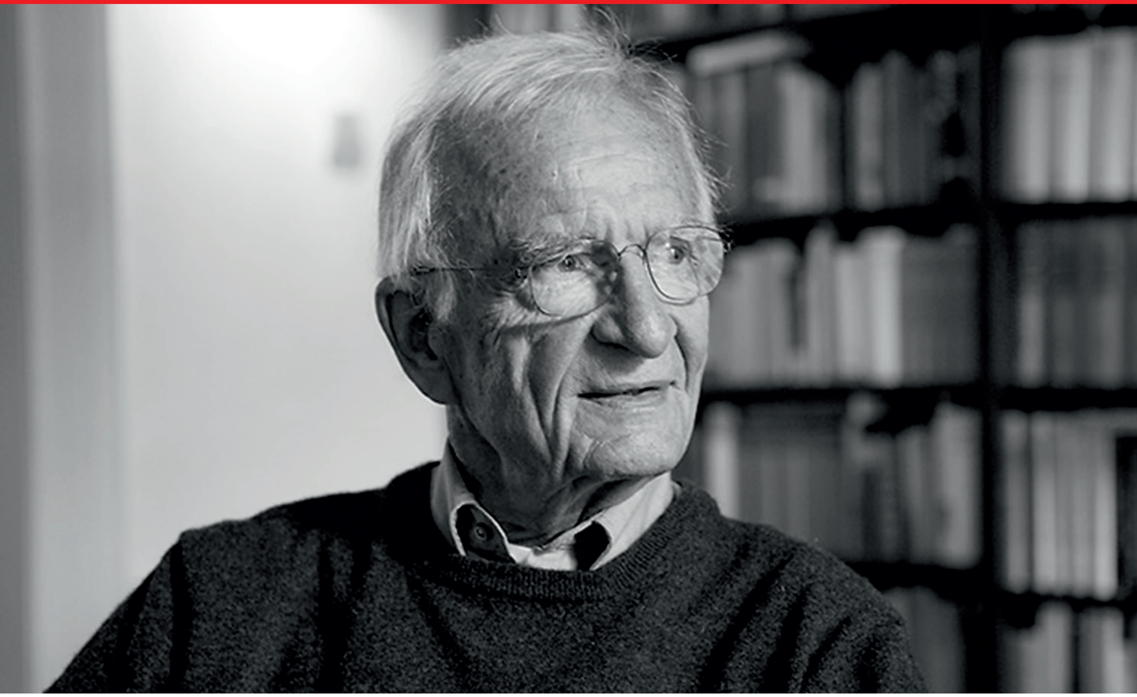
Seit langem schon äußern kurdische Organisationen, dass diese Einstufung auf politischen Erwägungen und zwischenstaatlichen Interessen und nicht auf Fakten basiert. Dieser Ansicht hat sich in den letzten Jahren eine wachsende Zahl von Aktivist:innen und Rechtsexpert:innen angeschlossen, insbesondere, seit die PKK eine zentrale Rolle beim erfolgreichen Kampf gegen den sog. Islamischen Staat in Syrien und Irak spielte.

Der Rechtsbeistand der PKK beharrt darauf, dass diese nicht nur nach militärischen Aktionen beurteilt werden könne, sondern auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Aspekte berücksichtigt werden müssten. Rechtsanwältin Tamara Buruma, die die PKK in dem Verfahren gemeinsam mit ihrer Kollegin Marieke van Eik vertritt, betonte in der Anhörung, dass die Aktivitäten der PKK ein breites Spektrum an Themen wie Jugend, Kinder, Frauen, Natur und Wirtschaft umfasse. Sie verwies auf das Urteil von 2018 und äußerte, dass die PKK ihre Aktionen gegen militärische Ziele nie geleugnet habe. Aus der von der Gegenseite vorgelegten „Aktionsliste" gehe jedoch nicht hervor, dass es sich hierbei um terroristische Aktionen gehandelt haben soll. In der Liste für 2019 seien Angriffe auf militärische Ziele aufgeführt, die aber als Teil des bewaffneten Konflikts gewertet werden müssten.

Verteidigerinnen: Von Ernsthaftigkeit des Gerichts „angenehm überrascht"

Rechtsanwältin Tamara Buruma äußerte in einer Pressekonferenz, die nach der Anhörung stattfand, dass sie von deren Inhalt „angenehm überrascht" gewesen sei: „Wir hatten das Gefühl, dass das Gericht sehr an dem Fall interessiert war und einige nützliche Fragen gestellt hat, auch, um unsere Aussagen zu festigen. Es handelt sich hier um ein sehr langes Verfahren. In der Rechtsprechung des Gerichts hat sich seit dem Beginn des Falles viel getan, so dass es sehr wichtig war zu erörtern, wo wir heute stehen." Ihren Aussagen zufolge habe der EU-Rat argumentiert, dass die PKK ohne eine Friedenslösung nicht von der Liste gestrichen werden könne.

Buruma und ihre Kollegin Marieke van Eik vertraten dagegen die Auffassung, dass eine solche Haltung vor dem Hintergrund der aktiven Weigerung der türkischen Regierung, den Konflikt lösen zu wollen, „unfair" sei. Beide Anwältinnen betonten, dass die PKK dennoch „sehr bemüht" sei, „diesen Frieden zu erreichen".



Prof. Dr. Norman Paech

Am 16. Juli 2020 wurde der Journalist Deniz Yücel von einem Gericht in Istanbul zu zwei Jahren, neun Monaten und 22 Tagen Haft verurteilt. Der Vorwurf: er habe im Juli 2015 ein Interview mit Cemil Bayık, der Nummer Zwei in der Führung der PKK nach Abdullah Öcalan, in der Zeitung „Die Welt“ veröffentlicht.

Yücel hatte dieses Interview in den irakischen Kandil-Bergen geführt, in die sich Bayık mit einem großen Teil der Guerilla zurückgezogen hatte. Das genügte offensichtlich, Yücel wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu verurteilen. Das Urteil löste in der Bundesrepublik in Medien und Politik zu Recht empörte Kritik aus.

Die deutsche Rechtsprechung

Ganz anders jedoch die Reaktion, wenn es um Urteile deutscher Gerichte geht. Am 2. Juli 2020 wurde vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg ein Strafverfahren gegen einen kurdischen Bürger wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a/b Strafgesetzbuch (StGB) eröffnet.

Ihm wird vorgeworfen, als „hochrangiger Führungskader“ das „PKK-Gebiet Bremen“ geleitet zu haben und für organisatorische, propagandistische, finanzielle und personelle Angelegenheiten verantwortlich gewesen zu sein.

Er habe z.B. an Demonstrationen gegen den Besuch Erdoğans in Deutschland, gegen die Isolationsbedingungen von Abdullah Öcalan und zum Gedenken der drei von türkischen MIT-Agenten in Paris 2013 ermordeten kurdischen Frauen teilgenommen. Er habe sich zudem um eine erkrankte „PKK-Aktivistin“ gekümmert, die in Deutschland Asyl beantragt hat.

Schließlich wurden ihm seine Gesprächskontakte zur Partei „DIE LINKE“ vorgeworfen, die die Anklage als „Einflussnahme für die PKK“ wertete. Eine strafbare Handlung konnte ihm nicht vorgeworfen werden. Dennoch ist gegen ihn am 1. Oktober 2020 eine Haftstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten verhängt worden. Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte bereits am 13. Februar 2013 einen Kurden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 b StGB zu 2 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt[1].

Sein Vergehen bestand in den Augen des Senats darin, dass er zwischen 2007 und 2008 in Norddeutschland die kurdische Arbeiterpartei PKK geleitet habe. Konkrete Straftaten wurden auch ihm nicht vorgeworfen. Derzeit stehen weitere Kurden in Koblenz, Celle, München und Stuttgart vor Gericht. Allen wird die Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, der PKK, vorgeworfen.

Bisher ist in Deutschland keine Empörung, kein Wort der Kritik in den Medien oder der Politik gegen diese Verfahren laut geworden, die auf den Straftatbeständen §§ 129 a/b StGB beruhen, die noch aus der Zeit des Kampfes gegen die RAF datieren. Möglich werden diese Verfahren überhaupt erst auf Grund einer Ermächtigung des Bundesjustizministeriums vom 6. September 2011, nach der bereits begangene oder künftige Taten der Europaführung, des Deutschland-verantwortlichen sowie der Regionalverantwortlichen der PKK strafrechtlich zu ahnden sind[2]. Initiativen, diese Ermächtigung zurückzunehmen, sind bisher gescheitert.

Präsident Erdoğan mahnt auf seinen Deutschlandbesuchen die Strafverfolgung immer wieder an. Grundlage ist die in den europäischen Ländern weitgehend einhellige

1 OLG Hamburg, Urteil v. 13. Februar 2013, 2StE/12-6.

2 Vgl. Kai Ambos, Die Verfolgungsermächtigung i.R.v. § 129b StGB, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 8/2016, S. 505-518.

Ansicht, dass die PKK eine terroristische Organisation sei. Die EU hat sie wie die meisten Staaten als terroristische Vereinigung gelistet[3], nur die Schweiz macht in Europa eine Ausnahme[4].

Damit haben sie der Justiz ihrer Länder weitgehend einen entscheidenden Teil ihrer Rechtsfindung abgenommen, die auf die Listung der PKK verweisen und sich eigene Untersuchungen ersparen kann.

Die Gerichte lehnen zumindest in Deutschland bisher alle Beweisanträge der Verteidigungen ab, die den Terrorcharakter der PKK ablehnen oder in Frage stellen. Selbst das Rufen der Parole „PKK" auf Demonstrationen, das Zeigen ihrer in Deutschland kaum bekannten Flagge oder Plakate mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan werden strafrechtlich verfolgt.

Die Rechtsprechung in Deutschland ist für die Einordnung der PKK und ihrer Handlungen weitgehend der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Februar 2013 gefolgt, die am 6. Mai 2014 durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs[5] (BGH) bestätigt worden ist.

Danach können sich die Mitglieder der PKK nicht auf das sog. Kombattantenprivileg berufen, das ihre Handlungen völkerrechtlich rechtfertigen würde. Dieses Privileg stehe nach Art. 43 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 (ZP I)[6] nur den Kämpfern in internationalen Konflikten zu.

Die Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der PKK seien aber ein nicht internationaler Konflikt, in dem die nichtstaatlichen Kämpfer keinen Kombattantenstatus hätten.

3 Vgl. Europarat, Beschluss v. 10. Februar 2014 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2,3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, 2014/72/GASP und 2017/1426/GASP. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung vom 15. November 2018 die Listung der PKK für die Jahre 2014 – 2017 für unrechtmäßig erklärt. Das hat die Europäische Union nicht daran gehindert, die PKK in den folgenden Jahren wieder auf die Liste zu setzen, wogegen wiederum geklagt wird.

4 Allerdings haben auch die UNO, Russland, China, Indien und Ägypten die PKK nicht als Terrororganisation gelistet.

5 BGH, Beschluss v. 6. Mai 2014, 3 StR 265/13, Rn. 12 ff.

6 Art. 43 Abs. 2 Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll 1) v. 8. Juni 1944, (ZP I): „Die Angehörigen der Streitkräfte einer an den Streitigkeiten beteiligten Partei ... sind Kombattanten, das heißt, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen."

Da die PKK sich auch nicht darauf berufen könne, dass sie einen Befreiungskampf gegen „Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes" i.S. des Art. 1 Abs. 4 ZP I führe, fehle ihr auch diese Rechtfertigung für ihr Handeln, welches deswegen nach der nationalen Strafrechtsordnung beurteilt werden müsse.

Der BGH bezieht sich dabei ausdrücklich auf die „Überzeugung der Staatengemeinschaft", bei der er sich allerdings wohl nur bei der westlich atlantischen Staatengemeinschaft sicher sein kann. Die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas dürften das auf Grund ihrer Erfahrungen mit den Kämpfen der Dekolonisation auch anders sehen.

Der BGH ist sich allerdings sicher: „Im Übrigen besteht im hier konkret zu beurteilenden Fall gerade keine Überzeugung der Staatengemeinschaft dahin, der bewaffnete Kampf der PKK und ihrer Unterorganisationen und die damit verbundene Begehung von Straftaten sei gerechtfertigt.

Die PKK wird vielmehr international weitgehend als terroristische Organisation eingeordnet."[7] Diese Rechtsprechung hat der BGH auch in der Folge gegenüber den islamistischen Gruppen, die gegen die Regierung Syriens in Damaskus kämpfen, bestätigt.[8]

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat sich ebenfalls mit dem völkerrechtlichen Status der PKK beschäftigt.[9]

Er wertet die türkisch – kurdischen Auseinandersetzungen und Kämpfe ebenfalls als nichtinternationalen bewaffneten Konflikt und spricht den Kämpfern der PKK – wie die Rechtsprechung – den Status von Kombattanten mit dem Privileg der Straffreiheit ab.

Der Dienst bezieht sich dabei auf verschiedene War Manuals z.B. der USA und der Schweiz[10], und zitiert die Zentrale Dienstvorschrift „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten" des Bundesministeriums der Verteidigung: *„Im Gegensatz zum internationalen bewaffneten Konflikt kennt das Recht des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts den Status des Kombattanten und Kriegsgefangenen nicht. Die der*

7 BGH, Beschluss v. 6. Mai, Anm. 5, Rn. 22.
8 Vgl. BGH, Beschluss v. 2. Juli 2014, StB 8/14 und BGH Beschluss v. 16. Oktober 2014, AK32/14.
9 WD 2 – 3000 -10/20 v. 10. Februar 2020.
10 Vgl. Patrick Scheuß, Zur Rechtfertigung von Straftaten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 2018, S. 23 – 54, 33 f.

Staatsgewalt gegenüberstehenden Kräfte haben keine Befugnis zur Gewaltanwendung. Denn es obliegt dem Staat, über diese Befugnis zu entscheiden und die Personen, die gekämpft haben, gerichtlich, insbesondere strafrechtlich, für die Teilnahme an Feindseligkeiten zu verfolgen. Dementsprechend kann der Staat Personen, die auf Seiten der nichtstaatlichen Konfliktpartei unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, auch dann nach seinem Strafrecht ahnden, wenn diese nicht gegen das völkerrechtliche Kampfführungsrecht des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts verstoßen haben.“[11]

Der Wissenschaftliche Dienst räumt zwar durchaus ein, dass diese rigide staatszentrierte Sicht in neuerer Zeit in verschiedenen Beiträgen in Frage gestellt wird[12], setzt sich aber nicht mit den kritischen Argumenten auseinander.

So nimmt er auch nicht Stellung zu dem Betätigungsverbot der PKK aus dem Jahre 1993 und der Aufnahme in die Terrorliste des Europarats, was er lediglich referiert.

Das Urteil der belgischen Gerichte

Eine derartige kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen „Überzeugung der Staatengemeinschaft“ haben jedoch drei belgische Gerichte unternommen.

Sie haben bis zum Obersten Gericht entschieden, dass es sich bei der PKK nicht um eine Terrororganisation handele, ihre Guerilla genauso dem humanitären Völkerrecht unterliege und das Kombattantenprivileg beanspruchen könne wie die regulären Truppen der türkischen Armee, die sie bekämpfen.

Die belgische Justiz hatte seit 2010, als die Polizei Razzien in den Büros des kurdischen Nationalkongresses und in den Produktionsstätten des kurdischen Fernsehens, die sich in Brüssel befinden, durchführte, Verfahren gegen kurdische Exilpolitikerinnen und Politiker und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kurdischen Medienunternehmen, insgesamt 40 Personen, eingeleitet. In einem Verfahren lautete der Vorwurf auf Teilnahme an Aktivitäten der verbotenen Organisation wie Finanzierung, Rekrutierung von Mitgliedern und Propaganda. In dem anderen Fall ging es darüber hinaus um die Versendung von elektronischer Kommunikationstechnik nach Nordirak, wohin sich große Teile der kurdischen Guerilla zurückgezogen hatte.

In einem ersten Prozess entschied das Gericht erster Instanz (Chambre du Conseil) am 3. November 2016, die 39 Beschuldigten und zwei Mediengesellschaften nicht

11 BMVg. ZDV A-2141/1, Rdnr. 1308.
12 ZB. Von Kai Ambos und Patrick Scheuß in ihren Beiträgen Anm. 2 und 10.

dem Strafgericht (Tribunal Correctionnel) zu überweisen und den Fall einzustellen, da es sich bei der PKK um eine Partei in einem bewaffneten Konflikt handele und nicht um eine Terrororganisation.

Dagegen legten sowohl die belgische Staatsanwaltschaft wie der türkische Staat Berufung ein. Diese wies das Berufungsgericht (Indictment Chambers) am 14. September 2017 zurück und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Gegen dieses Urteil legten Staatsanwaltschaft und türkischer Staat Revision begrenzt auf die Rechtsfragen ein.

Der Kassationshof (Court de Cassation) verwarf die Entscheidung des Berufungsgerichts am 13. Februar 2018 und wies den Fall an das Gericht in anderer Besetzung zurück. Dieses bestätigte jedoch am 8. März 2019 die erste Entscheidung des Berufungsgerichts[13], wogegen Staatsanwaltschaft und türkischer Staat erneut Revision einlegten.

In seiner letzten und nun unangreifbaren Entscheidung verwarf der Kassationshof die Revision am 28. Januar 2020[14] und bestätigte diesmal die Entscheidung des Berufungsgerichts. In dem zweiten Fall, in dem es um die Versorgung der PKK in Irak mit elektronischer Technik ging, entschied der Kassationshof am gleichen Tag ebenfalls zugunsten des Beschuldigten.

Die entscheidenden Fragen lauten: Was ist eine terroristische Organisation und was ein terroristisches Delikt. Das belgische Strafgesetzbuch von 2003 hat beides definiert.

Nach Art. 139 ist eine terroristische Organisation „ein auf längere Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um in Art. 137 erwähnte terroristische Straftaten zu begehen".

Nach Art. 137 ist eine Handlung terroristisch, wenn sie begangen wird, „um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Unterlassungen oder Handlungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten.

13 Urteil vom 8. März 2019, Arresst Van Het Hof Van Beobep te Brussel Nr.van het arresst : 2019/939 KI/ Folio: 555.
14 Urteil vom 28. Januar 2020, Hof Van Cassatie VanBelgie Nr. P.19.0310.N.

Art. 141 wiederum lautet: „Der vorliegende Titel findet weder Anwendung auf Handlungen der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert und durch dieses Völkerrecht geregelt sind, noch auf Handlungen der Streitkräfte eines Staates im Rahmen der Ausführung ihrer offiziellen Aufgaben, sofern sie durch andere Regeln des Völkerrechts geregelt sind." Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens war also der Charakter der PKK zu entscheiden.

Das Berufungsgericht (Indictment Chamber) ging in seiner Entscheidung vom 8. März 2019, die durch die Entscheidung des Kassationshofs am 28. Januar 2020 rechtskräftig wurde, zunächst der Frage nach, ob der Konflikt überhaupt unter die Regelungen des Völkerrechts falle.

Dies hatte die Staatsanwaltschaft bestritten, da dem Konflikt die notwendige Intensität fehle und der Organisationsgrad der PKK nicht die erforderliche Höhe als nichtstaatliche Partei habe.

Die Verteidigung konnte beide Behauptungen mit ausreichendem Beweismaterial aus den militärischen Angriffen der türkischen Armee auf kurdische Ortschaften in Ost-Anatolien (Nord-Kurdistan), wie es während eines Internationalen Tribunals der Völker in Paris im Frühjahr 2018 bereits der Öffentlichkeit präsentiert worden war, widerlegen.

Das Gericht entschied somit, dass es sich bei dem Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der PKK um einen nichtinternationalen Konflikt handele und die militärischen Aktivitäten der PKK-HPG „Aktivitäten von Streitkräften während eines bewaffneten Konfliktes" i. S. von Art. 141 Strafgesetzbuch seien.

Es prüfte dabei ausführlich und bestätigte den andauernden Charakter und die Intensität des Konflikts, die weit entwickelte Organisation der PKK und die Unterscheidbarkeit der HPG-Kämpfer, sowie die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf den Konflikt.

Die Staatsanwaltschaft allerdings bestritt weiter, dass die Aktivitäten der PKK in Belgien unter die Ausnahmevorschrift des Art. 141 fallen.

Die PKK habe Angriffe gegen nicht-militärische Ziele in der Türkei geführt, gegen die Polizei, ökonomische Infrastruktur wie Dämme, Pipelines oder Eisenbahn.

Die Unterorganisation TAK (Freiheitsfalken Kurdistan) habe sogar rein zivile Objekte angegriffen. Die Verteidigung konnte allerdings nachweisen, dass spezifische Einheiten der Polizei, insbesondere die Jandarma, aktiv an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligt waren, und die Führung der PKK ihre Angriffe strikt auf diese Einheiten beschränkte.

Dämme, Pipelines und Eisenbahn seien als legitime strategische Ziele mit militärischer Bedeutung angegriffen worden. Schließlich würde die TAK nicht von der PKK kontrolliert, wie es z.B. der BGH annimmt, und es gäbe auch keine zuverlässigen Beweise dafür. Sehr wahrscheinlich sei die TAK eine radikale Abspaltung der PKK, auf die diese keinen Einfluss mehr habe.

Der Kassationshof stellte zunächst fest, dass sich der Konflikt auf das ganze Territorium der Türkei erstrecke und es genügend Gründe dafür gäbe, dass die Position der Verteidigung nicht unwahrscheinlich sei. Die Kampfhandlungen der PKK könnten nur dann terroristisch genannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit dem Konflikt ständen.

Gäbe es aber einen solchen Zusammenhang, dann müssten sie gegebenenfalls als Kriegsverbrechen, aber nicht als Terrorhandlungen verfolgt werden. Das Gericht hebt also die Kampfhandlungen der PKK und ihrer Guerilla-Organisation HPG auf eine Stufe mit den Kampfhandlungen des türkischen Staates. Infolgedessen müssten sie auch völkerrechtlich gleichbehandelt werden.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, die PKK verübe aber terroristische Handlungen in Europa durch Brandstiftung mit Benzinbomben, räumte das Gericht ein, dass eine Organisation durchaus einen Doppelcharakter haben könne, Partei in einem bewaffneten Konflikt und als Terrororganisation.

Das Gericht sah sich die französische und deutsche Rechtsprechung an, fand aber keine Beweise dafür, dass die PKK irgendeine Rolle bei der Organisierung, der Beauftragung oder Anstiftung der Handlungen in Belgien hatte, so dass sie nicht der Organisation angelastet werden könnten, sondern als Handlungen von Einzelpersonen zu gelten hätten.

Im Unterschied zur PKK können mit dieser Unterscheidung zum Beispiel die diversen Rebellengruppen des „Islamischen Staates“ (IS) und Nachfolgeorganisationen von Al Qaida als Partei in einem bewaffneten Konflikt und zugleich als Terrororganisation identifiziert werden, denen das Kombattantenprivileg nicht zukommt. Hier

besteht insofern Übereinstimmung mit den deutschen Gerichten. Während der Terrorcharakter der Rebellengruppen ihnen den Schutz des humanitären Völkerrechts nimmt, kann ihn die PKK als „Partei in einem bewaffneten Konflikt" für sich in gleicher Weise beanspruchen wie die türkischen Streitkräfte.

Sollten einzelne Mitglieder sich terroristischer Aktivitäten schuldig machen, könnten sie durch das nationale Strafrecht verfolgt werden. Die Organisation selbst würde dadurch aber noch nicht zur Terrororganisation werden.

Wie bereits oben ausgeführt, genießen die Streitkräfte einer nichtstaatlichen Partei in einem nichtinternationalen Konflikt nach den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen von 1977 allerdings nicht das sog. Kombattantenprivileg. Es wird dort nicht erwähnt. Ihre Kampfhandlungen sind nicht völkerrechtlich gerechtfertigt.

Dennoch findet das Gericht in Belgien einen Weg, das Privileg auch auf die Kämpfer:innen der nichtstaatlichen Streitkräfte zu erstrecken. Es führt in den Urteilsgründen aus:

„Im Gegensatz zu internationalen bewaffneten Konflikten genießen die Mitglieder der beteiligten Streitkräfte bei einem nicht-internationalen Konflikt nicht das sogenannte Kämpferprivileg, was impliziert, dass sie im Prinzip in ihrem eigenen Nationalstaat aufgrund der dortigen Gesetzgebung vor Gericht gestellt werden können. Bei ihrer Gefangennahme werden sie außerdem nicht als Kriegsgefangene angesehen.

Diese Vorschrift ist ausdrücklich im gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Konventionen von 1949[15] *sowie in Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen von 1977 (ZP II)*[16] *festgehalten. Dabei wird bestimmt, dass Artikel 3 Genfer Konventionen keinen Einfluss auf den rechtlichen Status der Konfliktparteien hat. Dennoch urteilt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dass eine (internationale) strafrechtliche*

15 Art. 3 Genfer Konventionen von 1949, „Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden…" Es folgen fünf besondere Pflichten. Der Schlusssatz lautet: „Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss."

16 Art. 3 ZP II „1. Dieses Protokoll darf nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen." Das ZP II zum Schutz von Opfern nichtinternationaler bewaffneter Konflikte wurde durch die Türkei nicht ratifiziert und kann deshalb nicht in dem Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der PKK angewendet werden.

Verfolgung nicht mit der Idee, dass Konfliktparteien aufgrund des humanitären Völkerrechts in einem bewaffneten Konflikt dieselben Rechte und Pflichten haben, zu vereinigen ist. Wenn für eine (nicht-staatliche) Partei das Risiko besteht, dass sie wegen des Verübens terroristischer Straftaten verfolgt wird, während die anderen Parteien (nationale Streitkräfte) Immunität genießen, solange sie sich nicht wegen Verstößen gegen das humanitärer Völkerrecht schuldig machen, ist die Gleichbehandlung der Kriegsparteien gravierend gestört. Hinzukommt, dass die Sorge besteht, dass wenn Handlungen nicht-staatlicher Gruppierungen als terroristische Straftaten qualifiziert werden – unabhängig davon, dass ihre Handlungen mit dem humanitären Völkerrecht konform sind – man kämpfende Gruppen entmutigt, sich an humanitäres Völkerrecht zu halten.[17]

In Übereinstimmung damit haben einige Staaten, Belgien eingeschlossen, ausdrückliche Bestimmungen in ihr nationales Strafrecht aufgenommen, in denen humanitäres Völkerrecht Vorrang hat.“[18]

Die dominante Erwägung des Berufungsgerichts war also die Gleichbehandlung beider Parteien im humanitären Völkerrecht. Wenn die nichtstaatlichen Streitkräfte im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt den gleichen Pflichten unterworfen werden wie die staatlichen Streitkräfte, so müssen sie auch die gleichen Rechte haben. Hier hat das humanitäre Völkerrecht Vorrang vor den Souveränitätsansprüchen der Staaten. Das ist einleuchtend und bedeutet keine revolutionäre Weiterentwicklung des Völkerrechts. Denn die nichtstaatlichen Streitkräfte müssen eine Reihe formaler Bedingungen erfüllen, die sie eindeutig von den gerade im Nahen Osten verbreiteten Rebellen- und Terrorgruppen, Aufständischen und Söldnertruppen unterscheiden.

Die Diskussion in der Literatur

Die Frage stellt sich also, ob diese Erwägungen und Entscheidungen auch in deutschen Strafprozessen zum Tragen kommen können. Das deutsche Strafgesetzbuch verfügt über keine dem belgischen Strafgesetzbuch vergleichbare Vorschriften zur Verfolgung von Terrorstraftaten, insbesondere keinen vergleichbaren Art. 141 zur Abgrenzung zu bewaffneten Streitkräften nach dem humanitären Völkerrecht. In Art. 25 GG ist jedoch der Vorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts vor allen einfachen Gesetzen, also auch der Strafgesetze, normiert. Soweit sich die Gerichte

17 Vgl. International Committee of the Red Cross, The applicability of IHL to terrorism and counterterrorism. Auszug aus dem Report „International humanitarian law and the challenges of contemporary armed conflicts“, der für die 32. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in Genf vom 8. bis 10. Dezember 2015 erarbeitet wurde. https://www.icrc.org.

18 Deutsche Übersetzung aus dem Englischen, Berufungsgericht Brüssel, Urteil v. 8. März 2019, Kapitel 5.1.

allerdings mit den Schutznormen der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen auseinandergesetzt haben, haben sie ihre Anwendung auf die PKK und den Krieg mit dem türkischen Staat abgelehnt.

Allein in der Literatur gibt es einige Stimmen, die den völkerrechtlichen Status von Kämpfern nichtstaatlicher Organisationen in internationalen gewaltsamen Konflikten thematisieren. Sie beziehen sich dabei zumeist auf die zahlreichen Rebellen- und terroristischen Gruppen auf syrischem Territorium, die gegen die syrische Regierung in Damaskus und ihre Verbündeten Russland und Iran kämpfen. Nur selten kommen auch die PKK und die §§ 129 a/b StGB-Prozesse in den Blick.[19]

Übereinstimmend wird in allen Fällen die Anwendung des humanitären Völkerrechts anerkannt, da die bewaffneten Auseinandersetzungen von ausreichender Intensität und zeitlicher wie territorialer Ausdehnung sind. Schon Art. 3 Genfer Konventionen hat „jede am Konflikt beteiligte Partei“ zur Beachtung bestimmter völkerrechtlicher Pflichten verpflichtet. Das Zweite Zusatzprotokoll (ZP II) hat in seinem Art. 1 Abs. 1 die Regeln des Völkerrechts auf die „organisierten Gruppen“ begrenzt, die „unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.“ Während eine spezielle Form dieses bewaffneten Konfliktes, der Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen, in Art. 1 Abs. 4 ZPI ausdrücklich als internationaler bewaffneter Konflikt normiert wird, war die Stellung des Bürgerkriegs im Völkerrecht lange Zeit ungeklärt[20]. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat seit langem auf die volle Gleichbehandlung von Krieg und Bürgerkrieg gedrängt, aber erst mit der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGH) im Fall Duiöko Tadič[21] kam die Diskussion über die Erstreckung des Kriegsrechts auch auf den Bürgerkrieg in Gang. Seit dann im Jahre 2005 das IKRK eine umfangreiche Untersuchung über die Dimensionen des Völkergewohnheitsrecht im humanitären Völkerrecht vorlegte, kann davon ausgegangen werden, dass Krieg und Bürgerkrieg im humanitären Völkerrecht weitgehend gleichbehandelt werden.[22]

19 Soweit ersichtlich nur bei Kai Ambos, Anm.
20 Vgl. Claus Kreß, Der Bürgerkrieg und das Völkerrecht, in: Juristenzeitung 8/2014, S. 365 – 373.
21 The Prosecutor v. Duiöko Tadič, IT-94-1-AR72 v. 2. Oktober 1995.
22 Jean-Marie Henckerts, Louise Doswald-Beck, Customary International Law. Vol. I: Rules, Vol. II: Practice, ICRC, Cambridge University Press 2005.

Eine vollkommene Gleichbehandlung wäre aber erst dann erreicht, wenn den nichtstaatlichen Kämpfern auch das sog. Kombattantenprivileg zuerkannt würde, sie also das gleiche Kampfführungsrecht hätten wie die staatlichen Streitkräfte. Das wird zwar als erstrebenswerte Weiterentwicklung des Völkerrechts diskutiert[23], als „realistische Utopie“[24], die sich aber noch nicht durchgesetzt hat, wie vor allem die Gerichtspraxis zeigt.

Die strengen Anforderungen, die an die Organisationen wie an ihre Kampfführung hinsichtlich Befehlsgewalt, Größe, territoriale Ausdehnung, Dauer und Intensität gestellt werden, haben in Syrien allenfalls der IS mit seinem Kalifat erfüllt. Er hat sich jedoch in zahlreiche Untergruppen aufgelöst, die sich berechtigt oder unberechtigt auf den IS beziehen, aber kaum die Kriterien für die völkerrechtliche Anerkennung erfüllen.

Bei der PKK und ihrer Kampforganisation liegen die Dinge anders. Der ehemalige Präsident des IStGH, Antonio Cassese, hat das Kombattantenprivileg für nichtstaatliche Kämpfer:innen nachdrücklich befürwortet, wenn der nicht internationale Konflikt eine hohe Intensität erreicht und die Kämpfer:innen sich im Kampf hinreichend von der Zivilbevölkerung unterscheiden[25].)

Diese Kriterien sowie die übrigen Anforderungen an die Organisation erfüllen die PKK und ihre Guerillaorganisation HPG ohne Frage. Der Krieg, den die Türkei immer wieder gegen ihre ostanatolischen Ortschaften (Nordkurdistan) führt sowie die Angriffe auf die Rückzugspositionen der PKK und HPG in den irakischen Kandil-Bergen, unterscheiden sich in ihrer Intensität, territorialen Ausdehnung und Dauer nicht mehr von den internationalen Konflikten, die in ZP I geregelt werden.

Dennoch hat sich trotz aller einleuchtenden Argumente für eine völkerrechtliche Gleichbehandlung der nichtstaatlichen Kämpfer:innen mit einem Kampfführungsrecht, wie es den staatlichen Kämpfern im ZP I zugestanden wird, auch in der Literatur bisher diese Ansicht nicht durchsetzen können. Um eine neue Regel durch Völkergewohnheitsrecht aufzustellen, bedarf es einer dauerhaften Übung der Staaten in dem Bewusstsein ihrer Verbindlichkeit. Die ist ohne Zweifel derzeit noch nicht

23 Vgl. Patrick Scheuß, Anm. 8, S. 25 ff.; Kai Ambos, Anm. 2, S. 368; Jens David Ohlin, The Combatant’s Privilege in Asymetric and Covert Actions, in: The Yale Journal of International Law, Vol. 40 S. 337, 350 ff.; Emily Crawford, The Treatment of Combatant and Insurgents under the Law of Armed Conflict, 2010, S. 168.

24 VGl. Claus Kreß, Anm. 16, S. 368 f.

25 Antonio Cassese, in: ders. (Hrsg.), Realizing Utopia. The Future of International Law, 2012, S. 519, 523 ff.

gegeben. Es bleibt somit bei dem unbefriedigenden Ergebnis, dass für nichtstaatliche Kämpfer ein ius ad bellum, ein Kombattantenprivileg, nicht existiert[26].

Im Jahre 1993 vertrat der Autor dieses Beitrags die PKK in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BGH) gegen das zuvor ergangene Betätigungsverbot. Der Autor verfasste ein Gutachten[27], in dem er weitgehend die Argumentation des belgischen Berufungsgerichts bereits vorwegnahm. Seit 1984 war die PKK dazu übergegangen, ihr Recht auf Autonomie und Unabhängigkeit auch mit militärischen Mitteln zu verfolgen. Es entspann sich über die Jahrzehnte eine erbitterte militärische Auseinandersetzung zwischen dem türkischen Staat und der PKK mit erheblichen Verlusten auf beiden Seiten. Dies war schon zu jener Zeit ein bewaffneter Konflikt, der nach den völkerrechtlichen Regeln der beiden Zusatzprotokolle zu beurteilen war.

Schon damals war es weitgehend unstrittig, dass es sich bei den Kurden um ein Volk handelt, dem das Recht auf Selbstbestimmung i. S. des gemeinsamen Art. 1der beiden internationalen Pakte für bürgerliche und politische sowie für soziale, ökonomische und kulturelle Rechte zusteht. Unter Berufung auf dieses Recht kämpfte die PKK zu jener Zeit noch um die Separation von der Türkei und die Gründung eines eigenen Staates.

Dieses Ziel gab sie erst 1996 auf und kämpft seitdem um Autonomie und Selbstverwaltung in den Grenzen der Türkei. Dementsprechend argumentierte das Gutachten 1993 in Anlehnung an Art. 1 Abs. 4 ZPI, dass es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt handele und die PKK als Befreiungsbewegung zu bewerten sei. Allerdings führte das Gutachten für den Fall aus, dass das Gericht der Einschätzung der PKK als Befreiungsbewegung nicht folgen könne, es *„angesichts der Entwicklung des Krieges in Süd-Ost-Anatolien in den letzten Jahren … keinen Zweifel daran geben (kann), dass es sich um einen regelrechten bewaffneten Konflikt i.S. des Art 1 Abs. 1 Protokoll II und nicht um einen Fall ‚innerer Unruhen, Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretender Gewalttaten und anderer ähnlicher Handlungen' i.S. Art. 1 Abs. 2 Protokoll II handelt. Allein die zahlenmäßige Präsenz des türkischen Militärs in der Region geht weit über das hinaus, was für die Niederhaltung von Tumulten etc. notwendig und angebracht wäre. Auf der anderen Seite besteht kein Zweifel daran, dass die PKK schon*

26 Vgl. Patrick Scheuß, Anm. 8, II 2 b bb; Nils Melzer, in Antonio Cassese (Hrsg.), Realizing Utopia. The Future International Law, Oxford u. a., 2012, S. 508, 514 ff.

27 Norman Paech, Gutachten zu den völkerrechtlichen Fragen der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern gegen kurdische Vereine und Organisationen in der BRD, v. 22. November 1993. Hamburg 1994, S. 1 – 39.

keine Befreiungsbewegung – auf jeden Fall als ‚organisierte bewaffnete Gruppe' i. S. Art. 1 Abs. 1 Protokoll II anzusehen ist, die ‚unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen und dieses Protokoll anzuwenden' vermag."[28] Im Ergebnis war für die Charakterisierung der PKK ihre Stellung als organisierte bewaffnete Gruppe in einem bewaffneten Konflikt ausschlaggebend, gleichgültig ob es sich um einen internationalen oder nichtinternationalen Konflikt handelt. Dies unterschied sie schon damals eindeutig von einer Terrororganisation.

Zur Zeit des Verbotsprozesses vor dem Bundesverwaltungsgericht hatten die Auseinandersetzungen allerdings auch auf Deutschland übergegriffen. Die Folge waren zahlreiche Strafverfahren gegen Angehörige der PKK wegen schwerer Freiheitsberaubung, gefährlicher Körperverletzung und Tötungsdelikten. Die Klage wurde mit Urteil vom 9. Juli 1997 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen[29].Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Betätigungsverbot wurde einige Jahre später als unzulässig vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen[30]. Es bleibt zu hoffen, dass das Urteil des belgischen Kassationshofes von der deutschen Justiz zur Kenntnis genommen, die Bedeutung des Völkerrechts für die Rechtsfindung erkannt wird und einen Wandel in ihrer Rechtsauffassung bewirken kann.

28 Norman Paech, Gutachten, S. 36.
29 Vgl. BVerwG v. 9. Juli 1997 1BvR 1539/94. 30- Vgl. BVerfG v. 26. September 2006 1BvR 1580.
30 Vgl. BVerfG v. 26. September 2006 1BvR 1580.



Die PKK als Konfliktpartei in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune

Mit Beschluss vom 28. Januar 2020 hat der belgische Kassationshof die Entscheidung des Brüsseler Berufungsgerichts bestätigt, die Anklage gegen 40 vermeintlich herausgehobene Mitglieder der PKK in Belgien nicht zuzulassen.

I.

Hintergrund der Aufsehen erregenden Entscheidung ist das europäische Anti-Terror-Strafrecht.

1.

In den meisten Mitgliedsstaaten wurde die Strafbarkeit auch der Mitgliedschaft in „ausländischen", also außereuropäischen Vereinigungen nach dem 9. September 2001 auf der Grundlage des EU-Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002, (2002/475/JI), umgesetzt. Dabei wurde erkannt, wie uferlos weit der entsprechende Tatbestand, der die Pönalisierung terroristischer Vereinigungen schlicht auf die ganze Welt

ausdehnt, werden würde. So äußerten mehrere Mitgliedsstaaten die Befürchtung, dass auch staatliche Streitkräfte darunterfallen könnten; letztlich bestand Einigkeit, dass zugleich eine Einschränkung nötig sein würde.

So sah der Rahmenbeschluss unter anderem in Erwägungsgrund Nr. 11 vor:

Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für die Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und die Aktivitäten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, soweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen.

Indes wurde dieser Erwägungsgrund in kaum einem Mitgliedsstaat in nationales Recht überführt. Deutschland etwa führte ein dem Strafrecht bis dato fremdes Institut namens „Verfolgungsermächtigung“ ein. Seitdem bestimmt das Justizministerium, welche Vereinigung oder welche Mitglieder einer Vereinigung von deutschen Gerichten bestraft werden sollen und welche nicht – nach geheimen Beratungen mit BKA, Auswärtigem Amt und Verfassungsschutz. Ein Recht auf Akteneinsicht gibt es nicht.

Der einzige Mitgliedsstaat, der die Richtlinie inklusive Erwägungsgrund Nr. 11 konsequent in nationales Recht umsetzte, war: Belgien.

2.

2010 führten die Brüsseler Polizeibehörden zeitgleich an mehreren Orten, zuvor unterstützt durch französische und deutsche Wissenstransfers anlässlich polizeilicher Datenaustausche, an mehreren Orten im Stadtgebiet Razzien gegen kurdische Einrichtungen der Exilpolitik, so des kurdischen Nationalparlaments und anderer Institutionen durch. In der Folge führte die Generalstaatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen 33 Beschuldigte, wobei der türkische Staat in dem Verfahren als Nebenkläger auftrat, wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK als einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Zur Anklagereife gelangte dies etwa acht Jahre später.

Das belgische Strafprozessrecht sieht, insoweit vorzüglich die Gefahr des primacy effects aufgreifend und beseitigend, vor, dass, anders als nach der deutschen Strafprozessordnung (StPO), ein Ermittlungsgericht darüber befindet, ob die Anklage zum Hauptverfahren zuzulassen ist.

II.

In diesem Stadium des Verfahrens spielt die besprochene Entscheidung. Der zunächst für die Entscheidung zuständige Brüsseler Ermittlungsrichter und ihm folgend das Berufungsgericht lehnte die Eröffnung aus rechtlichen Gründen ab; da die PKK eine Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt sei, könne die Mitgliedschaft in ihr nicht strafrechtlich verfolgt werden. Schulbuchmäßig legt es dabei die etwa in der Tadic-Entscheidung[31] entwickelten Grundsätze zur Prüfung der Frage, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt, dar.

In dem ausführlich begründeten Beschluss des Berufungsgerichts führt dieses aus, dass die vorgeworfenen Handlungen nach belgischem Terrorismusstrafrecht nicht strafbar seien:

„Weder Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs noch der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen umschreibt den Begriff „bewaffneter Konflikt“, ungeachtet ob es sich um einen solchen mit internationalem Charakter handelt oder nicht. (…) Hinsichtlich des gemeinsamen Artikels 3, der auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt Anwendung findet, ist es ganz offensichtlich die Absicht der vertragsschließenden Staaten gewesen, eine Unterscheidung zu treffen zwischen einerseits einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, der dem internationalen humanitären Recht unterliegt, und andererseits internen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, auf die das allgemeine Recht und, gegebenenfalls, die Gesetzgebung in Sachen Terrorismus angewendet wird. Die Gewalt muss mit anderen Worten eine gewissen Schwelle überschritten haben, d.h. die Feindseligkeiten müssen eine gewisse Intensität erreicht haben mit einem bestimmten kollektiven Charakter, was sich aus der Organisation, der Disziplin und der Kommandostruktur der streitenden Gruppierungen ableiten lässt. (…) Das Vorhandensein einer gewissen Intensität des Konflikts und eines gewissen Maßes an Organisation der am Konflikt beteiligten Partei(en) – beide Kriterien bestimmen, ob es sich um anhaltende bewaffnete Gewalt im Sinne des internationalen humanitären Rechts handelt – scheinen allerdings keine kumulativen Bedingungen zu sein.

Sodann untersucht das Gericht, ob es einen anhaltenden Charakter des Konflikts, eine gewisse Intensität des Kampfes und einen Organisierungsgrad der am Konflikt beteiligten Parteien, also der türkischen Armee und der bewaffneten Kämpfer der PKK, der HPG, feststellen kann – und bejaht sämtliche Punkte:

31 Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (ICTY), Berufungskammer, Prosecutorv. Dusko Tadic, Jurisdiktions-Entscheidung vom 2.10.1995, Abs. 71 ff

Die oben angeführten Elemente veranlassen zu der Feststellung, dass die PKK/HPG alle Kriterien erfüllt, um als eine Streitkraft anerkannt zu werden, die an einem bewaffneten Konflikt1 nach der Definition des internationalen humanitären Rechts beteiligt ist. (…)

Gemäß dem Anfang des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen ist jede Partei bei einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, der auf dem Hoheitsgebiet eines vertragsschließenden Staates stattfindet, dazu verpflichtet, mindestens die in diese Vertragsbestimmung aufgenommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wie bereits weiter oben erwähnt hat jeder Staat diese Vertragsbestimmung ratifiziert, sodass diese auf jeden nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, wo auch immer auf der Welt, angewandt werden kann. Sobald die Rede ist von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, ist die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 automatisch und absolut, sowohl für den Staat als auch für die nicht-staatlichen Parteien im Konflikt, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob die nicht-staatliche(n) Partei(en) den gemeinsamen Artikel 3 unterschrieben haben oder nicht. Diesbezüglich gilt das Prinzip der Gleichheit der Parteien. (…)

Insofern verhindert Artikel 140a und b des Strafgesetzbuchs, diese Handlungen unter Anwendung der belgischen Terrorismusgesetzgebung zu bestrafen, und somit kann die PKK/HPG aufgrund dieser Handlungen nicht als terroristische Gruppierung betrachtet werden und ist die Teilnahme an den Aktivitäten dieser Gruppierung oder die Übernahme einer Führungsfunktion innerhalb dieser Gruppierung ebenso wenig strafbar.“[32]

III.

Dem schloss sich mit Beschluss vom 28.01.2020 nun auch der belgische Kassationshof, das höchste Gericht, an[33]:

„Aus den faktischen Feststellungen des Urteils (S. 20-26) zur Konfliktintensität und zum Organisationsgrad der betreffenden bewaffneten Gruppe können die Berufungsrichter tatsächlich auf das Vorliegen anhaltender bewaffneter Gewalt schließen. Insofern kann der Einwand nicht akzeptiert werden. (…)

Die Tatsache, dass die nationale türkische Regierung militärische Aktionen gegen Einrichtungen der PKK/HPG auf irakischem Territorium durchgeführt hat, ändert

32 Urteil des Berufungsgerichtshofes Brüssel vom 08.03.2019, 2019/939

33 https://www.andrej-hunko.de/start/download/dokumente/1463-pkk-urteil-des-belgischen-kassationshofs-vom-28-januar-2020/file

nichts an der Tatsache, dass der Konflikt zwischen der Türkei und der PKK/HPG immer noch als ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt anzusehen ist.

So wird in dem Urteil begründet, dass die im Nachbarstaat Irak begangenen Handlungen als Spillover-Zwischenfälle oder Grenz-Zwischenfälle zum geografischen Gebiet des bewaffneten Konflikts zwischen dem Kläger II-III[34] und der PKK gehören. In Ermangelung einer entsprechenden Schlussfolgerung müssen die Berufungsrichter keine weiteren Gründe für diese Entscheidung angeben. Mit den angegebenen Gründen rechtfertigt das Urteil die Entscheidung nach dem Gesetz.

Insofern kann der Einwand nicht akzeptiert werden."[35]

Das Verfahren ist damit rechtskräftig eingestellt. In Belgien haben sich damit die Strafverfahren gegen vermeintliche PKK-Mitglieder jedenfalls nach dem Terrorismusstrafrecht auch insgesamt erledigt.

Der Kassationshof grenzt sich insbesondere auch von der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes ab; dieser hatte 2014[36] geurteilt, dass das humanitäre Völkerrecht die auf Mord und Totschlag gerichteten Taten der HPG nicht rechtfertige. Hinsichtlich der materiellen Anforderungen des Art. 1 Abs. 4 ZP I könne dahinstehen, ob die Voraussetzungen „bewaffneter Konflikt" und „Volk" erfüllt seien. Der türkisch-kurdische Konflikt stellt jedenfalls keinen Kampf der PKK gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder ein rassistisches Regime dar, so der BGH. Damit verkennt der Bundesgerichtshof die Voraussetzungen für die Annahme eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes; das Brüsseler Berufungsgericht verwirft diese zu schlichte Argumentation des BGH:

„*Die PKK/HPG wird als terroristische Organisation bezeichnet und die Existenz eines internationalrechtlichen Rechtfertigungsgrundes wird zwar untersucht, jedoch verworfen. Es ist ebenso befremdlich, dass die Handlungen der PKK/HPG (...) auf türkischem und irakischem Hoheitsgebiet nicht anhand des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen geprüft werden.*"

34 der Republik Türkei, die als Nebenklägerin aufgetreten war.

35 Beschluss des Kassationshofes in Belgien vom 28.01.2020, Nr. P.19.0310.N.

36 BGH, Beschluss vom 6. Mai 2014 - 3 StR 265/13, NStZ-RR 2014, 274f.

IV.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Entscheidungen angesichts der leicht unterschiedlichen Rechtslage auch in Deutschland Bedeutung erlangen werden; indes setzt die belgische Rechtslage die EU-Richtlinie immerhin konsequent um, während das deutsche Recht hier statt mit dem Anwendungsvorbehalt mit einer politischen Verfolgungsvoraussetzung, der sog. „Verfolgungsermächtigung“, operiert. Letztlich wird hier möglicherweise der Europäische Gerichtshof eine Klärung herbeizuführen haben. Das Urteil zur rechtswidrigen Listung der PKK auf der „EU-Terrorliste“ vom 15. November 2018 deutet durchaus in die Richtung, die nun auch die belgischen Gerichte übernommen haben. Deutschland steht mit seiner Verfolgungspraxis zunehmend isoliert da in Europa.

(Quelle: Kritische Justiz, Heft 3/2020)



Eine kleine Revolution in der europäischen Rechtsprechung

Interview des „Kurdistan-Reports“ mit Rechtsanwalt Mahmut Şakar

In Belgien hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass die PKK keine Terrororganisation sei, sondern als Kriegspartei im Konflikt mit der Türkei angesehen werden müsse. Weiterhin wurde erklärt, dass der Kampf der PKK im Rahmen des internationalen Kriegsrechts geführt werde. Wie bewerten Sie diese Entscheidung?

Ich betrachte diese Entscheidung seit dem ersten Tag als eine kleine Revolution in diesem Rechtsstreit. Ich denke, dass sie, nach einem zehnjährigen Rechtsstreitmarathon, einige wichtige Folgen mit sich bringt. Ich möchte hier einige erwähnen:

1. Es wäre nicht falsch, den Fall unter Berücksichtigung der Ziele, der Bandbreite der Angeklagten und des Zeitpunkts seiner Eröffnung als „KCK-Fall in Belgien[37]“ zu bezeichnen. Tatsächlich ist das ein Fall, der die kurdische Freiheitsbewegung in einer Miniaturform abdeckt und viele Menschen und Institutionen miteinschließt, die im Namen Kurdistans Politik machen. So waren unter anderem KNK-, PJAK-, PYD-, Jugend- und Frauenaktivist:innen und Vertreter:innen von TV und Presse angeklagt. Es ist eine Art rechtlich-politischer Angriff, der als exemplarischer Fall konzipiert wurde. Wie aus den Wikileaks-Dokumenten hervorgeht, die die Anwält:innen im

37 Unter dem Begriff „KCK-Verfahren“ wurden 2009 in der Türkei Strafverfahren gegen Hunderte kurdische Oppositions- und Kommunalpolitiker:innen eröffnet.

Prozessverfahren eingeführt haben, wurde der Prozess in Zusammenarbeit mit türkischen und belgischen Beamt:innen unter der Schirmherrschaft der USA organisiert.

Interessant ist hierbei, dass zur selben Zeit in der Türkei und in Kurdistan die KCK-Verfahren eröffnet wurden und es zu Massenverhaftungen kam. Ein weiterer „Zufall" ist es, dass zur selben Zeit in Deutschland erstmals einem kurdischen Aktivisten im Rahmen des Paragraphen 129 b Strafgesetzbuch (StGB) der Prozess gemacht wurde. Diese Phase der Repression, die in der Türkei, in Deutschland und in Belgien unter dem Namen der „KCK-Prozesse" begonnen und geführt wurde, war regelrecht ein globaler Angriff zur Liquidierung der kurdischen Freiheitsbewegung auf rechtlicher Ebene.

Der Kassationsgerichtshof hat dieses Vorhaben aus dem Jahr 2010 zumindest in Belgien nun ins Leere laufen lassen, so dass kurdische Politiker:innen, Parteien und Medien nun nicht mehr unter dem Deckmantel des „Terrorismus" kriminalisiert werden dürfen.

2. Der türkische Staat diffamiert die legalen Forderungen der Kurd:innen seit mehr als vierzig Jahren als Terrorismus. Deutschland verfolgt diese Politik seit 1993 und Europa seit 2002. Nach all den schweren Verbrechen gegen das kurdische Volk spielen die belgische Entscheidung und der damit zusammenhängende Diskurs eine große Rolle. Dass in diesem Prozess eine andere Bewertung der PKK als die einer „terroristischen Organisation" zustande kam, galt in Anbetracht des festen europäischen Diskurses um den Terrorismusbegriff als fast unmöglich. Die Sichtweise der PKK und anderer Organisationen als „terroristische Vereinigungen" schien eine allgemeine Akzeptanz widerzuspiegeln. Die Ausweitung des Terrorismusbegriffs im Westen geschah zu einer Zeit, als der Diskurs über den Begriff des „Staatsterrors" aus der Öffentlichkeit verdrängt wurde. Die sich besorgt gebenden Mächte griffen die Kurd:innen im Angesicht der Massaker des türkischen Staates mit noch hässlicheren Worten an, als die Türkei das selber tat. Mit der Entscheidung des belgischen Kassationshofes wird nun der „Terrorlegende" ein Ende bereitet, in welche diese Staaten über die Jahre hinweg stark investiert haben.

Es ist eine Premiere an sich, dass ein NATO- und EU-Staat, in vielerlei Hinsicht in den Westen integriert, nun eine solche Entscheidung für eine bewaffnete Widerstandsbewegung trifft. Das ist durchaus ein Novum.

Welche rechtlichen und politischen Konsequenzen sehen Sie?

Zunächst sehe ich auch die Justiz als ein Feld des Kampfes und des Widerstands. Es gibt in der Geschichte keine Justiz und keine Gerichtsbarkeit, die unabhängig von der Politik entstanden sind und agieren. So wie der Prozess, der zu dieser Entscheidung führte, durch ernsthafte rechtliche und politische Anstrengungen möglich wurde, ist diese Entscheidung, die schwerwiegende rechtspolitische Konsequenzen hat, als ein Teil des Kampfes und des Widerstands zu verstehen. Die Auswirkungen einer juristischen Entscheidung stehen in direktem Zusammenhang mit der Art und Weise, wie sie bewertet wird.

Aus „juristisch-technischer" Sicht kann dieses Urteil als rein belgische Entscheidung in einem nach belgischem innerstaatlichem Recht eingereichten Fall angesehen werden.

Ich teile diese positivistische Ansicht jedoch nicht. Meine Beweggründe beschränken sich hierbei nicht nur auf die Tatsache, dass diese Entscheidung von einem europäischen nationalen Gericht als Präzedenzfall angesehen werden kann. Es geht auch um den Prozess zur und den Inhalt der Entscheidung selbst.

Man muss hier erwähnen, dass der türkische Staat in diesen Fall involviert war. Von Anfang an erhob er gegen alle positiven Entwicklungen im Verfahrensverlauf Einwände und setzte dabei viele Rechtsmittel ein. Gleichzeitig hat er in diesem Prozess fast all seine Informationen, Dokumente, Archive, also sein gesamtes [prozessuales] Schießpulver sowohl gegen die angeklagten Personen und Institutionen als auch gegen die PKK, offengelegt und damit erschöpft. Mit einer zentralen Anweisung forderte die türkische Justiz alle Dokumente bei den lokalen Behörden an, übersetzte sie ins Niederländische und führte sie in den belgischen Prozess ein.

Darüber hinaus hat die belgische Staatsanwaltschaft alle Gerichtsverfahren, Gutachten usw. mit Bezug auf die PKK oder kurdische Politiker:innen in England, Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark und allen anderen Ländern für ihre Anklage verwendet.

Natürlich enthielten die Entscheidungen, die im Verlauf des langen Gesamtprozesses von verschiedenen belgischen Gerichten getroffenen wurden, Bezüge sowohl zu den Eingaben des türkischen Staates als auch zu den Entscheidungen und Berichten der Gerichte und Behörden europäischer Länder.

Mit anderen Worten: obwohl es beim ersten Blick um eine in Belgien eingereichte Klage geht, handelt es sich jedoch um einen Fall mit einer solchen Breite, dass wir

den Prozess als Beispielfall einer gesamteuropäischen PKK-Klage behandeln können. Alle interessierten Staaten haben in diesem Fall gegen die PKK ihre Trümpfe ausgespielt und, was noch wichtiger ist, dabei eine Abfuhr von den belgischen Gerichten erhalten. Die Besonderheit dieser Entscheidung ist, dass sie über den juristisch-technischen Charakter einer rein innerstaatlichen Entscheidung hinausgeht.

Politisch hat diese Entscheidung ein großes Fragezeichen hinterlassen. Wenn die PKK nun keine „terroristische Vereinigung" ist und die Realität des Krieges in Kurdistan nun akzeptiert wird, wenn die PKK als Kriegspartei angesehen wird, müssen dann die politischen Entscheidungsträger:innen in Europa auch zu einer neuen Sprachregelung finden und einen neuen Diskurs eröffnen? Man sollte hier die Äußerungen des belgischen Botschafters, der diese Entscheidung als „politisch motiviert" zu diffamieren versuchte, nicht weiter ernst nehmen, da er Erdoğans Reaktion in Ankara fürchtet. Die europäische Politik muss nun die Realität des Krieges in Kurdistan anerkennen und sich einem politischen Wandel zuwenden, der sich für Frieden und eine Lösung des Konfliktes einsetzt. Mir ist bewusst, dass dies nicht einfach ist. Aber mit dieser Entscheidung können zumindest die demokratischen Teile Europas eine aktivere Richtung einschlagen. Wenn wir diese Entscheidung zusammen mit dem Beschluss gegen die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste betrachten, der am 15. November 2018[38] eingegangen ist, gibt es nun keine Ansatzpunkte für die europäische Politik mehr, mit der sie die Kurd:innenfrage als „Terrorismus" abtun kann. Wir können feststellen, dass den repressiven Kräften das Garn ausgegangen ist. Wie bei vielen Dingen, die sich ändern, wird es jedoch diejenigen geben, welche die bestehende Herangehensweise beibehalten wollen, auch wenn sie dies nicht mehr so effektiv wie zuvor betreiben können.

Wie kann sich diese Entscheidung auf die Kriminalisierungspolitik gegen die Kurd:innen auswirken?

Die rechtlichen Konsequenzen des Terrorismus-Diskurses sind hierbei nicht hauptsächlich. Die politischen und sozialen Folgen sind weitaus schwerwiegender. Aus diesem Grunde wird dieser Diskurs auch schon seit Jahren geführt. Er basiert vor allem darauf, die Berechtigung des Widerstands der kurdischen Bewegung kleinzureden und der staatlichen Gewalt gegen die Kurd:innen Legitimität zuzuschreiben. Und in diesem Zusammenhang noch wichtiger: Die europäischen Staaten bemühen sich durch die Medien und auf andere Weise, diese Sichtweise als objektive Tatsachen über die kurdische Bewegung auszugeben. Damit wollen sie verhindern,

38 Im November 2018 beschloss der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, dass die Aufnahme der PKK in die „EU-Terrorliste" im Zeitraum von 2014 bis 2017, dem Zeitraum, auf den sich die Klage bezog, rechtswidrig war. Dagegen läuft aktuell ein Berufungsverfahren ebenfalls vor dem Europäischen Gerichtshof. (aus: Kurdistan-Report Nr. 209/Mai-Juni 2020)

dass Völker, Gesellschaften und fortschrittliche Gruppen mit dem kurdischen Volk zusammenarbeiten und gemeinsame Kämpfe führen. Wir wissen, wie sehr das kurdische Volk und seine politischen Institutionen durch die Politik der Kriminalisierung in bestimmten Zeiträumen gesellschaftlich isoliert wurden und sie zum Ziel eines Großangriffs erklärt worden sind.

Diese Sichtweise auf die kurdische Bewegung neigte in den letzten Jahren dazu, sich zu verändern. Tatsächlich handelt es sich hierbei um historische Entwicklungsprozesse, die wir als Reflexionen des Widerstands des kurdischen Volkes verstehen können. Die Hauptdynamik ging von der Revolution in Rojava aus. Sowohl das neue gesellschaftliche Projekt in Rojava, die gewissenhafte Verantwortung für die Verhinderung eines Völkermordes in Şengal, der historische Kampf gegen den IS als auch die Frauenbefreiung und die damit einhergehende Befreiung der Völker im Nahen Osten haben die Türen zu einem radikalen Veränderungsprozess geöffnet.

Die Entscheidung zur EU-Terrorliste, insbesondere auch die vom Obersten Gerichtshof in Belgien getroffene Entscheidung vom 28. Januar 2020, werden einen Änderungsprozess bezüglich der Kriminalisierungspolitik anstoßen. Es ist notwendig, diesen allmählich zunehmenden Trend gegen die Kriminalisierung zu erkennen. Entgegen allen Bemühungen verschiedener Staaten wird diese Dynamik noch weiter zunehmen. In dieser Hinsicht wird es auch sehr wichtig sein, diese Entscheidung so weit wie möglich zu reflektieren, sie in den allgemeinen politischen Diskurs in den jeweiligen Ländern zu stellen und zu versuchen, daraus auf lokaler Basis Gewinn zu schlagen. Ich denke, dass alle kurdischen Institutionen und demokratischen Personen nun diese Entscheidung Schritt für Schritt zu einem Hauptthema ihrer Gespräche und sozialpolitischen Aktivitäten machen sollten.

Wird das seit 1993 in Deutschland bestehende PKK-Verbot durch diese Entscheidung nicht entkräftet? Welche Auswirkungen wird diese Entscheidung auf die laufenden Paragraph-129a- und -129b-Fälle haben?

Die umfassendste und tief verwurzelte Praxis der Kriminalisierung des kurdischen Volkes in Europa wurde natürlich in Deutschland patentiert. Deutschland ist hier quasi der Vorreiter. Das PKK-Verbot 1993 steht als der wichtigste Wendepunkt in dieser Praxis. Es wurde ursprünglich als angebliche innenpolitische Notwendigkeit erlassen und durch Aktualisierung und Erweiterung Schritt für Schritt bis heute aufrechterhalten. Durch die Gerichtsentscheidung in Belgien werden die repressiven Maßnahmen in Deutschland gegen die kurdische Bewegung infrage gestellt. Das vom deutschen Staat durchgesetzte PKK-Verbot wurde dadurch deutlich

geschwächt. Die Sinnlosigkeit dieses Verbots kann durch diese Entscheidung deutlicher gesehen und erläutert werden.

Es wäre von Vorteil, das Problem mit dem Paragraphen 129 b (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) separat zu behandeln. Einige meiner Kolleg:innen denken, dass die belgische Entscheidung keine Auswirkungen auf §129b-Fälle haben wird. Praktisch gesehen weiß ich nicht, wie die Gerichte mit dieser Entscheidung in Deutschland umgehen werden oder ob sie sie gar ignorieren. Inhaltlich betrifft die belgische Entscheidung jedoch den Kern der §129b-Verfahren. Die Frage lautet: Handelt es sich bei der PKK um eine terroristische Organisation oder um eine bewaffnete Konfliktpartei im Sinne des internationalen Völkerrechts? Der § 129 b bezieht sich ja nicht auf Auseinandersetzungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sondern auf „internationale Terrororganisationen“. Mit anderen Worten, wie werden die Auseinandersetzungen in der Türkei, die gemeinhin als „kurdische Frage“ bezeichnet werden, in ihrer historischen und sozialen Tiefe ausgeleuchtet? Hier macht es sich der deutsche Staat sehr leicht mit einer sehr oberflächlichen Definition von „Terrorismus“. In allen Strafverfahren werden Berge von Akten eingeführt – zumeist Abhörprotokolle von Telefonüberwachungen – und es wird versucht, mit einem formalisierten Prozessverfahren Verurteilung und Bestrafung der Angeklagten zu erzwingen. Die Hintergründe des Konflikts werden in den Verfahren zwar auf Druck der Anwält:innen erörtert, sind aber für die Urteilsfindung ohne Belang. Ich möchte hierbei daran erinnern, dass diese Klagen nur mit Genehmigung des deutschen Bundesjustizministeriums eingereicht werden können.

Die belgische Justiz, die mit einem sehr langen Verfahren – vom Amtsgericht zum Berufungsgericht und von dort aus zum Obersten Gerichtshof – eine umfassende Untersuchung auf der Grundlage internationaler Konventionen und des Völkerrechts eingeleitet hat, kann hierbei als Vorbild für die deutsche Justiz fungieren. Es ist möglich, diese Sichtweise auch in allen deutschen Verfahren und Gerichtsentscheidungen anzuwenden.

In diesem Zusammenhang erklärten die belgischen Gerichte beispielsweise in Bezug auf ein in Deutschland durchgeführtes §129b-Verfahren, es sei interessant, dass „PKK-Maßnahmen nicht im Lichte des allgemeinen Artikels 3 der Genfer Konvention geprüft werden sollten“.

In gewisser Weise zeigen sie damit der deutschen Justiz in §129b-Fällen einen Weg auf, auch zu anderen Entscheidungen zu kommen. In einigen Fällen wurden sogar die in die Verfahren eingeführten „Experten-Berichte“ über die kurdische

Befreiungsbewegung, welche die Grundlage für die Verurteilung bilden, „sowohl methodisch als auch in Bezug auf die Zuverlässigkeit der verwendeten Ressourcen" infrage gestellt und abgelehnt. Dadurch wird betont, dass diese Dokumente, welche die Grundlage für die offizielle Einschätzung der PKK in Deutschland liefern, möglicherweise nicht wissenschaftlich und objektiv sind.

Anhand dieser kurz aufgeführten Beispiele kann man verstehen, wie wichtig diese belgische Entscheidung auf allen Ebenen ist, ob im engeren juristischen Sinne oder in Bezug auf die darin enthaltenen Argumente.

Auf welche Weise sollten die Brüsseler Entscheidung gegen das PKK-Verbot und die damit einhergehenden Terrorismusvorwürfe in Deutschland berücksichtigt werden? Welche Initiativen können Anwält:innen zu diesem Thema ergreifen?

Diese Entscheidung ist für Anwält:innen ganz klar ein Bezugspunkt in ihren Strafverfahren. Meiner persönlichen Meinung nach ist es aber auch notwendig, diese Entscheidung im öffentlichen Diskurs zu behandeln, um Einfluss auf das gesellschaftliche Klima zu erhalten, in dem diese Prozesse geführt werden. In der Anwaltspraxis können in den verhandelten Fällen Parallelen zwischen den Vorwürfen gegen die in Deutschland Angeklagten und den Fällen in Brüssel aufgezeigt werden. Um dies zu erreichen, brauchen wir einen langen Atem, auch wenn das aktuelle Brüsseler Urteil nicht mehr in den Medien präsent ist. Das Hauptziel ist natürlich, die belgische Herangehensweise zur Grundlage für neue Urteile in Deutschland zu machen. Es wird dann möglich sein, dass neue „Brüsseler Entscheidungen" auch von deutschen Gerichten getroffen werden.

Wie aus all meinen Erläuterungen hervorgeht, wird Deutschland der schwierigste Ort in Europa sein, um ein Umdenken zu bewirken. Deutschland behandelt politische Fälle mit einer Herangehensweise, die sich wie ein Labyrinth mit zugleich verschlossenem Ausgang darstellt. Das Vorgehen der deutschen Justiz bleibt klar hinter den zum Teil faireren Prozessen im restlichen Europa zurück. Auf die Verteidigungsstrategie, die politischen Hintergründe der Verfahren zu beleuchten, wird selten eingegangen und diese damit neutralisiert. Natürlich gebe ich zu, dass es somit in Deutschland schwieriger ist, vor Gericht Erfolg zu haben. Ich sehe dies jedoch nur als Motivation an, um noch mehr zu kämpfen. In dieser Hinsicht sollten nicht nur Anwält:innen, sondern auch die Angeklagten, zivile Institutionen und Personen, die sich für diese Problematik interessieren, diese Gerichtsentscheidungen hinterfragen und als Grundlage für ihr Vorgehen gegen den mechanischen Ablauf des deutschen Justizsystems im Zusammenhang mit der PKK machen. Auch politische

Institutionen sollten dies tun. Wenn zum Beispiel die Realität des Krieges in Kurdistan starken Einfluss auf diese Gerichtsentscheidung hätte, würde ihre rechtliche Umsetzung bereits dem Geist der Brüsseler Entscheidung entsprechen.

Bisher wurden die Brüsseler Entscheidung und die Entscheidung, die PKK von der Terrorliste zu streichen, den deutschen Gerichten vorgelegt. Sie wurden jedoch bislang nicht berücksichtigt, sodass es bisher keine abweichende Entscheidung gab. Glauben Sie, dass es demnächst greifbare Konsequenzen haben wird?

Die Brüsseler Entscheidung kann den Gerichten leicht vorgelegt und eine Diskussion darüber angestoßen werden. Wenn man aber nach vergleichbaren Urteilen in Deutschland oder in anderen europäischen Ländern fragt, ist die Antwort natürlich negativ. In dieser Hinsicht hat das belgische Urteil möglicherweise kein „greifbares" Ergebnis. Zumindest geschieht das nicht automatisch. Aber das Problem geht weit darüber hinaus.

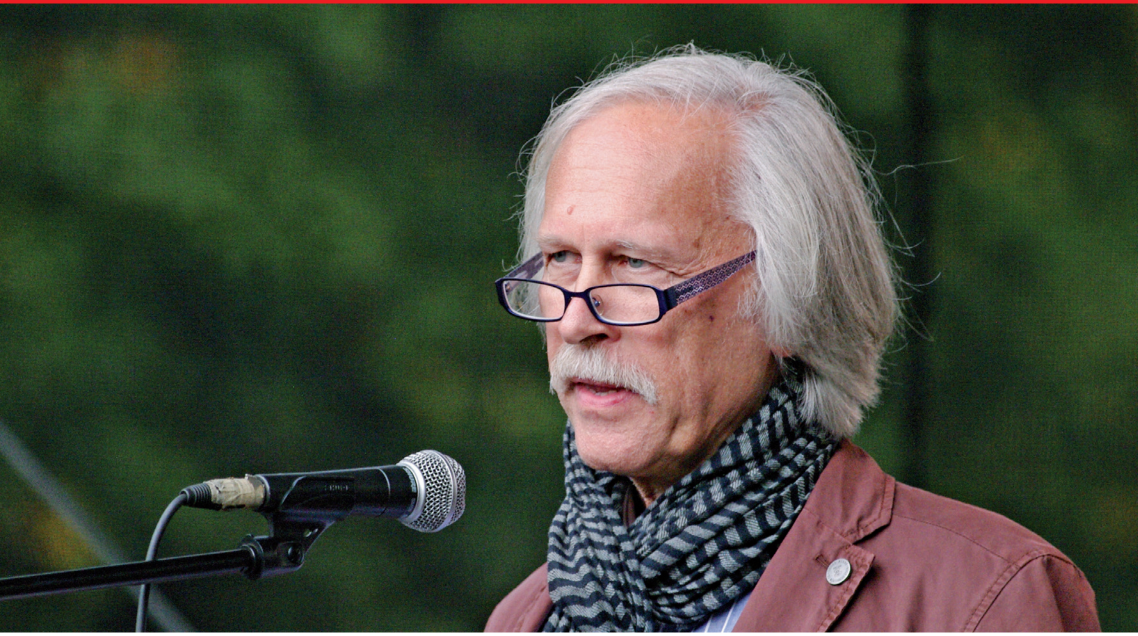
Der rechtspolitische Geist, die Perspektive und der Diskurs der europäischen Politik in der Kurd:innenfrage wurden durch diese Entscheidung ernsthaft infrage gestellt. Dies bietet uns neue Möglichkeiten. Die Hauptsache ist, diese Möglichkeiten zu sehen, zu fühlen und begeistert zu sein. Konkrete Ergebnisse können erzielt werden, wenn Anwält:innen, Politiker:innen oder zivile Institutionen dies auf ihrem Gebiet zur Grundlage eines eigenen Kampfes machen.

Diese belgische Entscheidung ist selbst das Ergebnis eines langjährigen Rechtsstreits. Die Gerichte gingen mit ernsthaftem Bemühen auf alle vorgebrachten Diskurse, Dokumente und Ausführungen ein. Alle Argumente, die das Gericht in seiner Entscheidung verwendete, sind die Argumente, Dokumente und Präsentationen, die von der Verteidigung im Prozess eingeführt worden waren.

Abschließend möchte ich sagen: Die Realität des Krieges, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung des Artikels 3 der Genfer Konvention, sollte nicht nur im Hinblick auf die PKK, sondern auch in Bezug auf den türkischen Staat berücksichtigt werden.

Die Logik der Brüsseler Entscheidung besagt, dass schwere Verbrechen, insbesondere die Kriegsverbrechen des türkischen Staates gegen das kurdische Volk, auch im Rahmen des humanitären Völkerrechts behandelt werden können. Ich denke, es gibt gute Argumente, die schweren Verbrechen in Kurdistan in den Jahren 2015 auf dieser Basis zur Anklage zu bringen.

(Quelle: Kurdistan-Report Nr. 209, Ausgabe Mai/Juni 2020)



„Weniger denn je ein Terror-, sondern ein politisches Problem“

Interview von Dilan Karacadağ („junge welt“) mit Dr. Rolf Gössner Gössner

Der Kassationshof in Brüssel hat sich jüngst mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) beschäftigt. Im Januar 2020 bestätigte er die Entscheidung des Revisionsgerichts vom März 2019, wonach die PKK keine „terroristische Organisation“ ist. Wie bewerten Sie diese Entscheidung?

Ich halte diese Entscheidung für einen ermutigenden Lichtblick, denn damit wird der bisher in Europa vorherrschenden Terrorismuskonstruktion eine realistische und völkerrechtskonforme Sichtweise entgegengesetzt. Der Völkerrechtler Prof. Norman Paech hatte schon in den 1990er Jahren in einem Gutachten analysiert, dass die PKK nicht als terroristische Vereinigung eingestuft werden könne, sondern vielmehr als Teil einer Befreiungsbewegung gegen nationalistische und ethnisch-rassistische Unterdrückung in der Türkei zu bewerten sei.

Und wie schon zuvor das belgische Revisionsgericht hat nun im Januar 2020 auch das Kassationsgericht in letzter Instanz entschieden, dass die PKK keine terroristische Organisation sei, sondern eine legitime Partei in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in der Türkei.

Alle Beschuldigten, die in diesem jahrelangen Gerichtsverfahren wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“ angeklagt waren, sind deshalb von sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen worden. Diese höchstrichterliche Erkenntnis ist Resultat einer intensiven gerichtlichen Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den historischen und politischen Hintergründen des jahrzehntelang ungelösten türkisch-kurdischen Konflikts. Eine Beschäftigung und eine Auseinandersetzung, wie sie in der Bundesrepublik in dieser Intensität und Konsequenz in „Terrorismusverfahren“ gegen kurdische Aktivisten bislang kaum anzutreffen waren.

Welche Konsequenzen und Änderungen wird dieses Urteil hinsichtlich der bisherigen Kriminalisierungspolitik gegenüber Kurden nach sich ziehen?

Folgt man dem Urteil des belgischen Kassationsgerichts, dass die PKK nicht als Terrororganisation eingestuft werden könne, so kann die PKK in Belgien künftig auch prinzipiell nicht mehr mit nationalen Antiterrorgesetzen verfolgt werden, genauso wenig wie deren (mutmaßliche) Mitglieder und Unterstützer:innen.

Man muss sich dabei allerdings klar machen, dass es sich hier um die nationale Rechtsprechung eines belgischen Gerichts handelt. Und das bedeutet: Diese Entscheidung gilt zunächst einmal ausschließlich in Belgien und nicht darüber hinaus. Die bisherige belgische Kriminalisierungspolitik gegenüber kurdischen Aktivisten im Umfeld der PKK muss damit ein Ende finden; sie dürfen nicht länger als Terrorist:innen bekämpft und verfolgt werden. Wenn belgische Regierungspolitiker dem Vernehmen nach die PKK trotzdem weiterhin als „terroristische Vereinigung“ einstufen, so kommt dies einem offenen Rechtsbruch gleich und wäre ein klarer Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass diesem Richterspruch weiterhin die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste entgegensteht; deshalb kann es künftig in Belgien durchaus zu juristischen Irritationen und Widersprüchen kommen.

Und über Belgien hinaus gedacht?

Über Belgien hinaus gedacht, sollte dieses höchstrichterliche Urteil eines EU-Staates meines Erachtens auch zu einem Umdenken in der EU führen und gesamteuropäische Wirkung entfalten. Um die Terrorismuskonstruktion zugunsten einer Entkriminalisierung des Konflikts zu überwinden, bedarf es allerdings politischer Schritte und Entscheidungen – so auch in der Bundesrepublik Deutschland wie in jedem EU-Mitgliedstaat sowie auf EU-Ebene. Denn das belgische Urteil sendet

doch eine klare und sehr bedenkenswerte Botschaft aus: Der Konflikt zwischen Türkei und Kurd:innen kann letztlich nicht militärisch und auch nicht polizeilich und strafrechtlich gelöst werden, sondern allein durch Friedensverhandlungen, also auf politischem Wege.

So wie es auch die PKK schon seit Längerem fordert und wie es in der Vergangenheit in der Türkei auch schon in Ansätzen versucht worden ist.

Wird durch diese Entscheidung nicht auch das seit 1993 bestehende PKK-Verbot in Deutschland widerlegt?

Leider gilt auch hier: Das eine – Urteil in Belgien – hat mit dem anderen – PKK-Verbot in der Bundesrepublik – nichts zu tun und damit eben auch keinen unmittelbaren Einfluss. Das bundesdeutsche PKK-Betätigungsverbot, das im Übrigen innerhalb der EU einmalig ist, wird so lange in Kraft bleiben und exekutiert, bis es abgeschafft wird. Es bedarf also einer bewussten politischen Entscheidung, für die der Bundesinnenminister und die Bundesregierung zuständig sind. Doch trotz des Wandels, den die einst gewaltorientierte Kaderpartei PKK in Europa in Richtung einer friedlich-demokratischen Lösung des Konflikts vollzogen hat, besteht ihr Verbot in Deutschland bis heute fort. Und die Bundesregierung hat in den letzten Jahren dieses Verbot sogar noch erheblich ausgedehnt – etwa auf bislang nicht verbotene Symbole und Bilder im Kampf von Kurd:innen um politisch-kulturelle Rechte und für demokratische Autonomie.

Wie hat sich das PKK-Verbot bisher ausgewirkt?

Insgesamt betrachtet hat das PKK-Verbot – das auf Drängen der Türkei erfolgte – in den 27 Jahren seit seinem Erlass viel Unheil gestiftet: Zigtausende politisch aktiver Kurden sind damit diskriminiert und kriminalisiert worden – oft genug nur wegen verbaler oder symbolischer „Taten“. Sie wurden praktisch unter Generalverdacht gestellt, zu potentiellen Gewalttätern und auch gefährlichen „Terroristen“ gestempelt und damit zu innenpolitischen Feinden und Sicherheitsrisiken erklärt und ausgegrenzt. Für Kurden – die nicht selten aus der Türkei vor Unterdrückung, Verfolgung und Folter geflohen waren – war es unter Verbotsbedingungen zeitweise fast unmöglich, hierzulande von ihren elementaren Menschenrechten ohne Angst Gebrauch zu machen.

Durch das Betätigungsverbot werden die Grundrechte der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Pressefreiheit und damit die freie politische Betätigung massiv beschränkt. Demonstrationsverbote und Razzien,

Durchsuchungen von Privatwohnungen, Vereinen, Druckereien, Redaktionen und Verlagen, Beschlagnahmen und Inhaftierungen waren und sind immer wieder an der Tagesordnung, genauso wie geheimdienstliche Ausforschung und Infiltration durch Staats- und Verfassungsschutz. Auf Grundlage des PKK-Verbots werden – außer Verboten und Beschlagnahmungen – auch Geld- und Freiheitsstrafen verhängt, Einbürgerungen abgelehnt, Staatsbürgerschaften aberkannt, Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert und Asylanerkennungen widerrufen oder Ausweisungen verfügt.

Wie kritisch auch immer man zur PKK, ihrer Politik und ihren Aktionen stehen mag, eines dürftedoch klar geworden sein: Mit solchen Verboten werden keine der drängenden Probleme gelöst, sondern weitere produziert; und die Verbotsverfechter werden mit dieser Verbotspolitik der Entwicklung der PKK und ihrer Anhänger sowie der Lage in der Türkei und im Nahen und Mittleren Osten in keiner Weise gerecht.

Längst ist dieses Betätigungsverbot zum kontraproduktiven Anachronismus geworden und gehört schon deshalb und auch nach Auffassung namhafter Bürger- und Menschenrechtsorganisationen schleunigst aufgehoben.

Welche Auswirkungen hat all dies auf Gerichtsprozesse nach Paragraph 129a/b Strafgesetzbuch in der Bundesrepublik? Und welche Initiativen können Anwälte in solchen Prozessen ergreifen, um die Brüsseler Entscheidung inhaltlich zu befördern?

Welche Auswirkungen die belgische Entscheidung auf bundesdeutsche „Terrorismusverfahren“ – in der Regel nach § 129 b Strafgesetzbuch = Terroristische Vereinigung im Ausland – haben wird, das bleibt erst einmal abzuwarten. Unmittelbar wird sie keine Wirkung auf hiesige Gerichtsverfahren haben. Doch es wird nicht ausbleiben, dass die Anwält:innen der Angeklagten die Argumentation des belgischen Kassationsgerichts und die völkerrechtliche Dimension in die jeweiligen Verfahren einbringen und die Richter:nnen damit konfrontieren werden. Das ist zwar inhaltlich bislang zumeist auch schon geschehen, aber es dürfte den zuständigen Gerichten nun doch schwerer fallen als bisher, eine solche höchstrichterliche Argumentation eines anderen EU-Staates einfach zu ignorieren oder abzutun.

Vor der Brüsseler Entscheidung gab es doch schon ähnliche Urteile: So sollte die PKK längst von der sogenannten EU-Terrorliste gestrichen werden. Dies ist jedoch bis heute nicht umgesetzt worden. Könnte sich das nun ändern?

Auch hier muss man zunächst die Erwartungen ein wenig dämpfen: Denn das eine hat auch hier mit dem anderen leider nichts unmittelbar zu tun. Die Brüsseler

Entscheidung hat keinerlei direkte Auswirkungen auf die EU-Terrorliste und ihren Inhalt. Auf dieser Terrorliste sind Einzelpersonen undOrganisationen aufgeführt, die in der ganzen EU als „terroristisch" gelten beziehungsweise in den EU-Mitgliedstaaten als solche zu gelten haben – mit all den negativen Konsequenzen für die Betroffenen. Und dies gilt auch weiterhin – ungeachtet des Brüsseler Urteils. Seit 2002 finden sich auf dieser Liste eben auch die PKK (und Nachfolge-Organisationen) – und das bis heute, obwohl diese Organisation seit Jahren keine Gewalttaten in Europa verübt, sich sogar für frühere Gewalt in Europa entschuldigt hat, sich darüber hinaus für Waffenstillstand und Friedensverhandlungen in der Türkei einsetzt und kurdische Verbündete in Nordsyrien zu einem stabilisierenden Faktor im Nahen und Mittleren Osten und im Abwehrkampf gegen den IS-Terror geworden sind. Nun wäre von der belgischen Regierung eigentlich zu erwarten, dass sie nach dem Urteil des Kassationsgerichts die Löschung der PKK von der EU-Terrorliste initiiert und dafür Bündnispartner sucht.

Welche politischen Hintergründe hatte die Aufnahme der PKK auf die EU-Terrorliste?

Mit der Aufnahme der PKK in die Terrorliste entsprach die EU seinerzeit dem Wunsch des NATO-Partners Türkei – ausgerechnet eines Landes, das sich selbst gravierender Menschenrechtsverletzungen und des Staatsterrors schuldig machte und macht. Durch die politisch motivierte Listung auf EU-Ebene fühlte sich der türkische Staat zusätzlich legitimiert, im eigenen Land mit Unterdrückung und Staatsterror gegen „terroristische" Kurden, ihre Organisationen und angebliche Unterstützer vorzugehen sowie die friedliche Lösung der Kurdenfrage immer wieder zu torpedieren. Mit dieser willfährigen Übernahme der ausufernden „Antiterror"-Politik der Türkei durch die EU und unter Verweis auf die EU-Terrorliste sind Abertausende von Kurd:innen in Europa als „Terrorhelfer" kriminalisiert, verfolgt und inhaftiert worden – denn gerade diese Listung bildet die Grundlage für Prozesse gegen kurdische Aktivisten in europäischen Ländern, in denen es ansonsten kein spezielles PKK-Verbot wie in der Bundesrepublik gibt.

Für betroffene Gruppen und Personen hat die Aufnahme in die Terrorliste im Übrigen existentielle Folgen: Sie sind quasi vogelfrei, werden politisch geächtet, wirtschaftlich ruiniert und sozial isoliert – oder wie der frühere EU-Sonderermittler Dick Marty sagte: „Wer einmal draufsteht, hat kaum mehr eine Chance auf ein normales Leben" – das sei „zivile Todesstrafe" oder mit meinen Worten ausgedrückt: Existenzvernichtung per Willkürakt.

Die EU greift damit im „Kampf gegen den Terror“ gewissermaßen selbst zu einem Terror-Instrument aus dem Arsenal des „Feindstrafrechts“ – eines Sonderrechts gegen angebliche „Staatsfeinde“, die praktisch rechtlos gestellt und gesellschaftlich geächtet werden. Ihre drakonische Bestrafung wird quasi im rechtsfreien Raum exekutiert – also ohne Gesetz, ohne überprüfbare Beweise, ohne Urteil und ohne wirksame Kontrolle.

Inzwischen gibt es doch aber gerichtliche Urteile zur EU-Terrorliste, die feststellen, dass einzelne Organisationen, wie auch die PKK, zu Unrecht dort gelistet worden sind.

Richtig. Trotz aller Entrechtung hat das Gericht der EU inzwischen für Rechtsschutz gesorgt und die Aufnahme in die Terrorliste und das Einfrieren der Gelder in einzelnen Fällen für rechtswidrig erklärt. Allerdings aus eher formal-verfahrensrechtlichen als aus inhaltlichen Gründen: Die Richter monierten, dass der Anspruch der Betroffenen auf Begründung der Listungsmaßnahmen, auf rechtliches Gehör und auf effektive Verteidigung eklatant missachtet worden sei. Daraufhin musste das Listungsverfahren geändert werden. Zwar sind die Betroffenen danach pro forma benachrichtigt und angehört worden, doch konkrete Abhilfe wurde nicht geschaffen. Denn die gerügten Verfahrensfehler seien ja damit behoben und Begründungen nachgeliefert worden.

Mittlerweile ist auch die Aufnahme der kurdischen PKK / KADEK in die Terrorliste wegen Verfahrensfehlern für rechtswidrig erklärt worden – zumindest für die Zeit von 2014 bis 2017, wie das EU-Gericht im November 2018 festgestellt hat. So seien die Gründe und Vorfälle, die zur Listung der PKK in jener Zeit geführt hatten, nicht ausreichend belegt worden; außerdem sei weder der zeitweise Friedens- und Verhandlungsprozess zwischen PKK/Kurden und türkischer Regierung noch der Transformationsprozess und die neue Rolle der Kurden im Mittleren Osten berücksichtigt worden – etwa im Kampf gegen den so genannten Islamischen Staat (IS) oder beim Aufbau einer demokratisch-emanzipatorischen Selbstverwaltungsstruktur in Nordsyrien. Diese Gerichtsentscheidung gilt jedoch nur für die Listung der PKK bis Ende 2017. Da ihre Listung auch nach 2017 bis heute beschlossen worden ist, musste nun auch noch dagegen geklagt werden. Doch dieses Urteil steht immer noch aus.

Wie könnte es angesichts der aktuellen Entwicklungen weitergehen?

Nun, das belgische Urteil könnte und sollte innerhalb der EU, wie schon angedeutet, endlich zu der Erkenntnis führen, dass eine Lösung der kurdischen Frage im gewaltsamen Konflikt mit der Türkei nicht mit militärisch-polizeilich-gerichtlichen

Mitteln möglich sein wird, sondern nur auf politischen Verhandlungswegen. Um dieser Erkenntnis auch zu entsprechen, müssten das PKK-Verbot in Deutschland und die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste aufgehoben und die Terrorismusverfahren beendet werden. Nur so können Stigmatisierung, Kriminalisierung und Ausgrenzung wesentlicher Teile der kurdischen Community, ihrer Organisationen und Medien als „terroristisch" hierzulande und in Europa ein Ende finden. Selbstverständlich können im Falle von Gewalttaten solche auch jenseits der strafrechtlichen Terrorismusnormen geahndet werden.

Die kurdische Frage ist jedenfalls weniger denn je ein Terrorproblem, sondern ein politisches, ein menschenrechtliches Problem der Türkei mit weit reichenden Auswirkungen auf Europa und die Bundesrepublik. Dieses Problem bleibt die Schlüsselfrage, deren Lösung Voraussetzung ist für eine Verbesserung der prekären Menschenrechtslage und für eine Demokratisierung in der Türkei – und damit auch für einen immer noch nicht völlig abgebrochenen EU-Beitrittsprozess.

Aus all diesen Gründen brauchen wir einen radikalen Wandel der europäischen Türkei- und Kurdenpolitik. Und dazu gehört: endlich die Völkerrechtsverbrechen der Türkei, die katastrophale Menschenrechtslage und die kurdische Frage als historische Herausforderung unverzüglich und mit Nachdruck auf die Agenda der EU zu setzen. Denn EU und Deutschland tragen schließlich eine gesteigerte Verantwortung bei der Behandlung der kurdischen Frage und für die weitere Entwicklung der Türkei als Mitglied des Europarats und der NATO. Warum? Wegen der Verstrickungen von EU und NATO sowie ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten in die gesamte Problematik – und dazu gehören: die völkerrechtswidrigen Kriegsattacken des NATO-Mitgliedstaats Türkei gegen Nordsyrien und gegen die dortige kurdische Selbstverwaltung, die umfangreichen und intolerablen Rüstungsexporte aus Deutschland und anderen EU-Staaten, die im türkischen Krieg gegen die kurdische Bevölkerung sowohl in der Türkei als auch in Nordsyrien bereits eine verheerende Rolle spielten, und der menschenrechtlich zweifelhafte Flüchtlingsdeal, der Deutschland und die EU-Mitgliedstaaten immer wieder erpressbar und fügsam macht. Aus diesen Verstrickungen resultiert eine gesteigerte Verantwortung, der EU und Deutschland endlich gerecht werden müssen. Ohne scharfen Politikwechsel wird das nicht gehen.

(Quelle: Interview in der Wochenendausgabe der „jungen welt" vom 11./12. April 2020; https://www.jungewelt.de/artikel/376317.l%C3%B6sung-der-kurdischen-frage-weniger-denn-je-ein-terror-sondern-ein-politisches-problem.html)

Jan Fermon

Rechtsanwalt in Brüssel, Verteidiger in den Verfahren gegen kurdische Politiker:innen und Medienschaffende. Im März 2018 fand in Paris ein zweitägiger „Prozess" vor dem „Permanent Peoples Tribunal" (PPT) gegen den türkischen Staat, vertreten durch Präsident Recep Tayyip Erdoğan, statt. Jan Fermon, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung demokratischer Anwält:innen (IADL), gehörte gemeinsam mit der italienischen Menschenrechtsanwältin Sara Montinaro zu den Anklägern. In dem im Mai 2018 verkündeten Urteil durch die internationale Jury des PPT wurde Erdoğan für schwerste Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen an Kurdinnen und Kurden verantwortlich gemacht. Darüber hinaus hat die Jury festgestellt, dass die PKK alle Kriterien einer politisch-militärischen Organisation erfüllt, die einen bewaffneten Kampf im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts gegen den türkischen Staat, sein Militär und die Sicherheitskräfte führt.

https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/AZADIinfodienst/nr181/info181.pdf

Prof. Dr. Norman Paech

1938 in Bremerhaven geboren. Er ist Jurist und emeritierter Professor für Politikwissenschaft sowie für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg. Er engagiert sich seit Jahrzehnten aktiv in der Friedensbewegung und gehörte von 2005 bis 2009 dem Bundestag als Abgeordneter der Linkspartei an, deren außenpolitischer Sprecher er war. Einer seiner Schwerpunkte ist bis heute das komplexe Thema Völkerrecht, zu dem er zahlreiche Beiträge, Studien und Bücher veröffentlicht hat.

Professor Paech gehörte zu einer siebenköpfigen Jury, unter deren Leitung im März 2018 eine zweitägige Anhörung des internationalen „Permanent Peoples Tribunal" (PPT) in Paris zu den Kriegs- und Menschenrechtsverletzungen an der kurdischen Bevölkerung in der Türkei stattfand.
https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/AZADIinfodienst/nr182/info182.pdf

Im Zusammenhang mit dem vom Bundesinnenminister im November 1993 verfügten Betätigungsverbot der PKK verfasste Norman Paech ein 1994 bei medico-International erschienenes „Gutachten zu den völkerrechtlichen Fragen der Verbotsverfügung". Geprüft wurde, inwieweit sich die juristische Qualifizierung der PKK als Terrororganisation als gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte und damit den Grundsätzen eines modernen Völkerrechts entspricht.

Herausgegeben von AZADÎ e.V., MAF-DAD e.V. und der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt (EJDM e.V.) erschien eine Broschüre von Norman Paech und Sebahattin Topçuoğlu mit dem Titel „Minderheitenschutz, Selbstbestimmungsrecht und Autonomie – zu den rechtlichen Grundlagen für eine Lösung der kurdischen Frage in der Türkei". In mehreren Delegationsreisen verschaffte sich Norman Paech auch vor Ort einen Eindruck von der politischen und sozialen Situation der kurdischen Bevölkerung im Süden der Türkei und in Nordsyrien. Im Dezember 2019 hat das „Netzwerk kurdischer AkademikerInnen", KURD-AKAD e.V. dem Völkerrechtler den Ehrenpreis für herausragende wissenschaftliche Expertise und seinen Einsatz für die Rechte der Kurdinnen und Kurden verliehen. Die Laudation sprach Dr. Rolf Gössner.

Dr. Lukas Theune

wurde 1987 in Berlin geboren. Sein Jura-Studium absolvierte er an der Freien Universität Berlin, seine Doktor-Arbeit schrieb er bei Prof. Dr. Tobias Singelnstein, Ruhr Universität Bochum, zu dem Thema „Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren".

Seit 2015 ist der Jurist vorwiegend als Strafverteidiger tätig, so auch in einer Reihe von „Terrorismus"-Verfahren gegen kurdische Aktivisten. Im Zuge eines dieser §129b-Verfahren hat er im Oktober 2016 einen ausführlich begründeten Antrag zur Rücknahme der am 6. September 2011 erteilten generellen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung mutmaßlicher Sektor- und Gebietsverantwortlicher der PKK dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben. In der Antwort stellte das Ministerium klar, dass diese Ermächtigung „unverändert Bestand" habe und nicht zurückgenommen werde. Auch sei eine Begründung für diese Entscheidung „nicht vorgesehen" und die Ermessensentscheidung des Ministeriums der „gerichtlichen Nachprüfung entzogen".

Lukas Theune betreut außerdem Mandate aus dem Strafvollzugs- und Vollstreckungsrecht sowie aus dem Polizei- und Versammlungsrecht. Zuletzt verteidigte er die Bewohnerinnen des von der Polizei am 9. Oktober 2020 geräumten Wohnprojekts „Liebig 34" in Berlin.

Mahmut Şakar

wurde 1966 in Amed (türkisch: Diyarbakir) geboren. Nach dem Studium für das Lehramt, war er fünf Jahre als Grundschullehrer tätig. Während dieser Zeit

absolvierte er parallel ein Jurastudium und ist seit 1992 Rechtsanwalt in der Türkei. Von 1993 bis 1997 war er Vorsitzender der IHD-Zweigstelle in Amed sowie stellvertretender Vorsitzender des Menschenrechtsvereins. Von 1997-1999 hatte er den Vorsitz der prokurdischen Demokratischen Volkspartei HADEP Istanbul und von 1999-2002 war er deren Generalsekretär. Er ist einer der ersten Anwälte, die Abdullah Öcalan nach dessen Verschleppung aus Kenia in die Türkei am 15. Februar 1999 vertraten. Weil Mahmut Şakar seinen Mandanten regelmäßig auf der Gefängnisinsel İmralı besuchte, wurde ihm die Anwaltslizenz entzogen. Er floh aus der Türkei und lebt seit über zehn Jahren in Deutschland. Hier gründete er gemeinsam mit einigen deutschen Anwältinnen und Anwälten den Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD e.V.) und ist dessen Co-Vorsitzender.

Dr. Rolf Gössner

1948 in Tübingen geboren. Er ist Rechtsanwalt, Publizist, Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte, Jurymitglied zur jährlichen Verleihung des Negativ-Preises „BigBrotherAward“ und war parlamentarischer Berater. Er fungiert als Mitherausgeber des jährlichen „Grundrechte-Reports – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland“ und ist Autor bzw. Herausgeber zahlreicher Publikationen zu den Themen Innere Sicherheit/Rolle des Verfassungsschutzes, Bürger:innenrechte und Demokratie. Die intensive Beschäftigung mit diesen Themen führte zu einer fast vier Jahrzehnte dauernden Beobachtung durch das Bundesamt für den Verfassungsschutz, gegen die er sich juristisch zur Wehr setzte. Das Verwaltungsgericht Köln sowie das Oberverwaltungsgericht NRW stellten in ihren Urteilen fest, dass diese Langzeitobservation unverhältnismäßig und grundrechtswidrig gewesen ist. Weil die Bundesregierung hiergegen Berufung eingelegt hat, ist der Rechtsstreit noch nicht beendet.

Seit Jahrzehnten beschäftigt sich Rolf Gössner anwaltlich und publizistisch auch mit dem türkisch-kurdischen Konflikt und dem Umgang mit Kurd:innen in Europa und insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Im Oktober 2020 wurde ihm für seine Verdienste in Frankfurt/M. der Hans-Litten-Preis durch die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) verliehen. Die Laudatio sprach der ehemalige hessische Justizminister Rupert von Plottnitz. In seiner Dankrede erinnerte Rolf Gössner u.a. an das Schicksal von Rechtsanwalt Hans Litten, der durch sein anwaltliches und antifaschistisches Engagement in der Weimarer Republik sein Leben aufs Spiel setzte und von den Nazischergen 1938 in den Suizid getrieben wurde.

Im Januar 2020 hat das höchste Gericht Belgiens, der Kassationshof, wie schon das Revisionsgericht im Jahr zuvor, entschieden, dass die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) nicht als terroristische Organisation einzustufen sei, sondern als eine Partei in einem innerstaatlichen Konflikt. Deshalb könne sie wie auch ihre Mitglieder und Unterstützer:innen nicht mithilfe der Antiterrorgesetzgebung bekämpft und verfolgt werden.

Zu Wort kommen Rechtsanwalt Jan Fermon aus Brüssel, der in diesem jahrelangen intensiven Rechtsstreit die betroffenen kurdischen Politiker:innen und Medienschaffenden vertreten und schließlich diese weitreichende Entscheidung erwirkt hat, der Berliner Anwalt Dr. Lukas Theune, der das Brüsseler Urteil mit der deutschen Rechtsprechung vergleicht und Mahmut Şakar, Co-Vorsitzender von MAF-DAD, der den juristischen Kampf als Teil des Widerstands gegen die staatsterroristische Politik des türkischen Staates bewertet.

Der Völkerrechtler Prof. Dr. Norman Paech thematisiert in seinem Beitrag ausführlich die völkerrechtlichen Aspekte des Brüsseler Urteils; der Jurist und Publizist Dr. Rolf Gössner seziert in einem Gespräch mit der „jungen welt" die Mentalität deutscher Verbotsverfechter:innen, die unter dem Deckmantel einer ausufernden Antiterrorpolitik dem türkischen Regime in die Hände spielen.

Die vorliegende Broschüre soll dazu anregen, über die juristisch-politische Einordnung der kurdischen Befreiungsbewegung und über konstruktive Wege zur Konfliktlösung zu diskutieren.